

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsgebührenordnung (VGO) der Stadt Essen vom 13. Juli 2018

Satzung vom 13. Juli 2018 zur Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturzentrum Schloß Borbeck vom 06.12.2004

Satzung vom 13. Juli 2018 über die Benutzung und Gebühren der Stadtbibliothek Essen

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. Juli 2018 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages

- am 16. September 2018 im Stadtteil Essen-Altenessen
- am 02. Dezember 2018 im Stadtteil Essen-Altenessen
- am 02. September 2018 im Stadtteil Essen-Borbeck
- am 02. Dezember 2018 im Stadtteil Essen-Borbeck
- am 02. September 2018 in der Essener Innenstadt
- am 04. November 2018 in der Essener Innenstadt
- am 16. Dezember 2018 in der Essener Innenstadt
- am 09. September 2018 im Stadtteil Essen-Kettwig
- am 28. Oktober 2018 im Stadtteil Essen-Kettwig
- am 02. Dezember 2018 im Stadtteil Essen-Kettwig
- am 09. September 2018 im Stadtteil Essen-Kupferdreh
- am 02. Dezember 2018 im Stadtteil Essen-Kupferdreh
- am 16. Dezember 2018 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid
- am 02. September 2018 im Stadtteil Essen-Steele
- am 07. Oktober 2018 im Stadtteil Essen-Steele
- am 02. Dezember 2018 im Stadtteil Essen-Steele
- am 16. September 2018 im Stadtteil Essen-Werden
- am 02. Dezember 2018 im Stadtteil Essen-Werden

Satzung vom 13. Juli 2018 zur Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Essen

Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (Amtszeit 2019 – 2023) in der Zeit vom 23. bis 30. Juli 2018

Bekanntmachung vom 09.07.2018 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19/16 „Eleonorastraße/Sabinastraße“

Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald gemäß § 58 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz für das Gebiet der Stadt Essen

Sonstige Bekanntmachungen

- Sparkasse Essen

Öffentliche Zustellungen

Endgültige Einziehung von Verkehrsflächen der Heinrichstraße sowie der Huyssenallee

Straßenbenennung

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation:

Verwaltungsgebührenordnung (VGO) der Stadt Essen vom 13. Juli 2018

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f und i) und 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung vom 11. Juli 2018 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen vom 07.11.1972, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 14.07.2017 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 29 vom 21.07.2017) beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen der Stadt Essen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die bzw. der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn diese sie bzw. ihn unmittelbar begünstigt.
Der Gebührentarif ist Bestandteil der Verwaltungsgebührenordnung (siehe Anlage 1).
- (2) Die Verwaltungsgebühren sind im gesamten Bereich der Stadtverwaltung zu erheben.
Die Gebühren sind daher regelmäßig von den Fachbereichen zu überprüfen und an die Kostenentwicklung anzupassen.
- (3) Die VGO gilt nicht für Handlungen privatrechtlichen Charakters, wie Veräußerung, Verwaltung, Verpachtung, Verwertung städtischen Eigentums u. ä. mit der privatrechtlichen Tätigkeit zusammenhängende Handlungen.
- (4) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit aufgrund staatlicher Gebührenregelungen, insbesondere nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1100) Verwaltungsgebühren zu erheben sind, findet die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen keine Anwendung.
- (5) Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, wird die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner bemessen.
- (6) Gebührenpflichtig ist die besondere Leistung in ihrer Vollendung, nicht jede einzelne Tätigkeit, die der Leistung vorhergeht. Werden

jedoch mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr nach den verschiedenen Tarifstellen des Gebührentarifs zu erheben.

- (7) Gebührenpflicht besteht nicht, wenn auf eine Eingabe ein nicht notwendiger Bescheid erteilt wird, der von der oder dem Beteiligten nicht erwartet oder verlangt, dessen Erteilung aber für zweckmäßig gehalten wird.
- (8) Von der Erhebung von Gebühren, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der bzw. des Beteiligten entstanden sind, ist abzusehen. Das gleiche gilt, wenn die besondere Leistung ohne Schuld der bzw. des Beteiligten so verzögert worden ist, dass sie für diese bzw. diesen keine Bedeutung mehr hat.
- (9) Zu Unrecht erhobene Gebühren sind zu erstatten.

§ 2

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind - bemessen an dem entstandenen Verwaltungsaufwand - 10 bis 75 v.H. der für die Vornahme solcher Leistungen vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Euro, zu erheben. Die Gebühr ist auf halbe und volle Euro-Beträge abzurunden. Über die Höhe der Gebühr entscheidet in diesen Fällen die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte.
- (2) Ist im Falle einer Ablehnung der besonderen Leistung (Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1) der Verwaltungsaufwand so gering, dass eine Gebührenerhebung nicht angebracht erscheint, so kann von Amts wegen von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (3) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag aus unverschuldetem Unkenntnis gestellt wurde oder wenn er vor der sachlichen Vorbereitung der Leistung zurückgenommen wird. Eine sachliche Vorbereitung liegt noch nicht vor, wenn lediglich die Registrierung des Antrages erfolgt ist. Es wird ebenfalls keine Gebühr erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- (4) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt allgemein die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Ist der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes gerichtet oder wird er nur teilweise zurückgewiesen, so wird nur ein angemessener Teil der Gebühr erhoben. Über die Höhe der Gebühr entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 3

Mehrwertsteuer

Soweit besondere Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Essen erbracht werden, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
1. Mündliche Auskünfte;
 2. besondere Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;
 3. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung, der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe und des Lastenausgleichs oder das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und schwer Erwerbsbeschränkte betreffen oder die der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes dienen;

4. besondere Leistungen, die der Durchführung des Gesetzes über die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz - USG) dienen.

- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
2. Kommunale öffentliche Einrichtungen; alle übrigen Einrichtungen genießen nur Gebührenfreiheit, sofern sie von den Finanzbehörden als gemeinnützig bzw. mildtätig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) anerkannt worden sind.
3. Die Bundesrepublik – hierunter fallen auch die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts – und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
4. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der AO dient;
5. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und ihre Einrichtungen, sofern die besonderen Leistungen der Verwaltung der Durchführung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO dienen. Soweit Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht schon nach § 4 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 VGO von der Entrichtung der Gebühr befreit sind, kann ggf. bei Gemeinnützigkeit Gebührenfreiheit nach dieser Ziffer gewährt werden.
6. Öffentliche Schulen i.S. von § 6 und Ersatzschulen i.S. von § 100 Schulgesetz NRW. Die privaten Schulen sind nur befreit, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dienen;
7. Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels- Ärzte- und Apothekenkammern, soweit ihre Tätigkeit überwiegend gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Sowie die von diesen Stellen im Einzelfall gewünschte besondere Leistung überwiegend der Wahrnehmung öffentlicher Interessen dient, kann in Anlehnung an § 6 Gebührengesetz NRW ggf. nach § 5 VGO auf die Gebühr verzichtet werden;
8. Die Industrie- und Handelskammer zu Essen gemäß der Vereinbarung über gegenseitige Gebührenbefreiung aus dem Jahr 1959 (vgl. Mitt.Bl. 1959 S. 23).

- (3) Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.
- (2) Die Zuständigkeit für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass bereits festgesetzter Gebühren liegt beim Fachbereich 21 - Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede bzw. jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung sie bzw. ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenentrichtung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Die Vornahme der besonderen Leistung kann jedoch von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Auf schnellste Entrichtung der festgesetzten Gebühr ist hinzuwirken. Wenn möglich, soll sie bereits bei der Antragstellung erhoben werden. Die Gebühr kann auch auf Kosten der bzw. des Gebührenpflichtigen durch Postnachnahme erhoben werden, sofern das Einverständnis vorgelegen hat oder die gesetzte angemessene Frist zur Zahlung erfolglos verstrichen ist.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Über die entrichtete Gebühr ist der bzw. dem Gebührenpflichtigen eine Quittung auszuhändigen bzw. ein Zahlungsnachweis durch Dritte auszustellen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Annahme, Buchung und Abrechnung der Gebühren nach den einschlägigen Dienstanweisungen und Verfügungen.

§ 8 Besondere bare Auslagen

- (1) Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung, auch wenn die bzw. der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
- a) im Einzelfall besonders hohe Fernschreib-, Fernspreckgebühren und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften der beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Auslagen, die durch eine begründete Beschwerde entstanden sind, sind in der Regel unberücksichtigt zu lassen.
- (4) Größere Auslagen werden im Allgemeinen, sobald die Erstattungspflicht feststeht, vorschussweise zu erheben sein, insbesondere dann, wenn mit der Erledigung der gebührenpflichtigen Angelegenheit erst nach einer gewissen Zeit zu rechnen ist.

§ 9 Rechtsbehelf

Gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen steht der bzw. dem Zahlungspflichtigen der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadtverwaltung Essen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Stadt Essen erhoben werden. Der Widerspruch kann auch mit De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung sowie der anhängende Gebührentarif (Anlage 1) treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen nebst Gebührentarif in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr / Euro
I. Allgemeiner Teil		
1	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen sind.	1,50 bis 500,00
2	Abschriften, Auszüge und Ablichtungen	
2.1	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Karteien und sonstigen Unterlagen für jede angefangene Seite Bei besonderem Aufwand, z. B. für Tabellen, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen, fremdsprachige Texte, wird die doppelte Gebühr erhoben.	3,50
2.2	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Original hergestellt werden	0,50
2.3	Ablichtungen je Seite Falls Abschriften, Auszüge oder Ablichtungen zu beglaubigen sind, wird außerdem eine Gebühr nach Tarifstelle 5 erhoben.	1,00
3	Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen usw., soweit der Tarif nichts anderes vorsieht, Gebühren nach Tarifstelle 2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die antragstellende Person einen Anspruch auf die Ausfertigung hat	
4	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
5	Beglaubigung von Schriftstücken, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen usw. je Seite	5,00
6	Zweitausfertigung von grundbuchlichen Urkunden	40,00
7	Entscheidung über Vorrangseinräumung für Rechte Dritter	90,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr / Euro
	II. Besonderer Teil	
	Amt für Zentralen Service – 11 –	
8	Besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtliche Auskünfte je angefangene ½ Stunde Bearbeitungszeit	25,00
	Stadtkämmerei – 20 –	
9	Laufende Verwaltungsgebühr für bis zum 31.12.2000 übernommene Bürgschaften	
	Während der Laufzeit der Ausfallbürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr 2 v.T. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Kreditbetrages nach dem Stand 31.12. des Vorjahres bis zur Höhe von 1.000.000 EUR je Bürgschaftsfall zu entrichten und darüber hinaus für jede angefangene weitere 500.000 EUR: 100,00 EUR. Der Anspruchszeitraum beginnt mit dem Tage der Ausfertigung der Bürgschaftsurkunde bzw. bei späterer Auszahlung des Kredits mit diesem Tage. Die laufende Verwaltungsgebühr wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird. Für Kontokorrentkredite wird die Gebühr berechnet nach der durchschnittlichen Höhe der Inanspruchnahme.	
	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt – 21 –	
10	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,00
	Einwohneramt – 33 –	
11	Bescheinigung über die Wohnberechtigung und Mieterbenennung gegenüber der verfügbaren Person in Ausübung des Besetzungsrechts der Stadt	10,00 bis 20,00
12	Bescheinigung über die Wohnberechtigung in nichtöffentlichen Mitteln der Stadt Essen geförderten Wohnungsbau - bei Einhaltung der Einkommensgrenze - bei Überschreitung der Einkommensgrenze	10,00 20,00
	Gesundheitsamt – 53 –	
13	Ärztliche Begutachtungen in Adoptionsverfahren pro Person	65,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr / Euro
	Umweltamt – 59 –	
14	Erteilung einer Genehmigung nach der Baumschutzsatzung. Für die Erteilung einer Sammelgenehmigung (Baumfällungen auf mehreren Grundstücken) ist für jede Teilgenehmigung (Anzahl der Grundstücke) die v. g. Gebühr zu erheben.	45,00
14.1	Erteilung eines negativen Bescheides	33,00
	Amt für Stadtplanung und Bauordnung – 61 –	
15	Gewährung der Einsicht in Hausakten je Hausakte	20,00
	Akteneinsicht in je weiteren zum Objekt gehörenden Band	3,00
15.1	Nachberechnung von Aufträgen zur Anfertigung von Ablichtungen aus den Hausakten, die größer sind als DIN A 3; je Hausakte zusätzlich zu Tarifstelle 15	5,00
16	Vorbereitung von Aufträgen zur Anfertigung von Ablichtungen aus den Hausakten, die größer sind als DIN A 3; je Hausakte inkl. der Gewährung der Einsicht in Hausakten (s. Tarifstelle 15)	25,00
17	Anfertigung von Ablichtungen aus den Bauakten / Hausakten Format DIN A 4, je Kopie Format DIN A 3, je Kopie	1,00 2,00
	Amt für Straßen und Verkehr – 66 –	
18	Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen	2,50 bis 750,00
19	Beglaubigte Fotokopien von Signallage- und Zeitenplänen	55,00
20	Bescheinigungen über Erschließungs-, Kanalanschluss- und Straßenbaubeiträge	
20.1	Bescheinigungen über eine Beitragsart - bei besonders großem Zeitaufwand bis - für jede weitere Ausfertigung	23,00 40,00 5,00
20.2	Bescheinigung über zwei Beitragsarten - bei besonders großem Zeitaufwand bis	34,00 55,00
20.3	Bescheinigung über drei Beitragsarten - bei besonders großem Zeitaufwand bis	45,00 65,00
21	Auskünfte aus dem Leitungskataster der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung der Stadt Essen - Auskunft „Kein Kabel“ - Auskunft mit Kabellageplan DIN A 4	10,00 13,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr / Euro
	- Auskunft mit Kabellageplan DIN A 3	27,00
	- Auskunft mit Kabellageplan größer DIN A 3	33,00
22	Baustellenbedingte Änderungen an Lichtsignalanlagen	
22.1	Orts-/Bürotermin oder sonstiger Aufwand im Zusammenhang mit nachfolgenden Tarifstellen	
	- Verkehrsingenieurin oder Verkehrsingenieur je angefangene 30 Min.	35,00
	- Bearbeiterin oder Bearbeiter je angefangene 30 Min.	26,00
	- Pauschale An- und Abfahrt	69,00
22.2	Erstellung eines Signallageplans	
	- Änderungen bis 5 betroffene Signalgruppen	108,00
	- Änderungen bis 11 betroffene Signalgruppen *	177,00
	- Änderungen ab 12 betroffene Signalgruppen *	348,00
22.3	Änderung der Zwischenmatrix inkl. Prüfung	
	- bis 3 Signalgruppen	73,00
	- ab 4 Signalgruppen *	218,00
22.4	Änderung eines Signalzeitenplanes oder ein er Logik	
	- bis 6 geänderte Zeitbereiche oder Parameter	146,00
	- ab 7 geänderte Zeitbereiche oder Parameter *	218,00
	- zusätzlich ggf. je betroffener Zeitbereich innerhalb einer grünen Welle	34,00
22.5	Änderung einer grünen Welle je LSA je Richtung	205,00
22.6	Prüfung von verkehrstechnischen Planunterlagen Dritter	
	- Signallageplan	34,00
	- je Signalzeitenplan	69,00
	- grüne Welle je LSA	34,00
	Abnahme der Signalsteuerung vor Ort bei Inbetriebnahme	
	- bis 3 Signalgruppen	136,00
	- bis 6 Signalgruppen *	205,00
	- ab 7 Signalgruppen *	272,00
	(* der Aufwand steigt nicht proportional zur Signalgruppenanzahl)	
23	Genehmigung für die Einleitung von Grund-(Drainage-)wasser in die städtische Abwasseranlage	48,00
24	Tätigkeiten der Ingenieurinnen bzw. Ingenieure für Beleuchtungsplanung bei Erschließungsmaßnahmen Dritter	
24.1	Orts-/Bürotermin oder sonstiger Aufwand	
	- Planungsingenieurin oder Planungsingenieur je angefangene 30 Minuten	29,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr / Euro
	- pauschale An- und Abfahrt	58,00
	- Beleuchtungsplan mit bis zu 10 Leuchten	29,00
	- Beleuchtungsplan mit bis zu 10 weiteren Leuchten	7,00
24.2	Abnahme der Beleuchtungsanlage vor Ort jeweils durch Planungsingenieurin bzw. Planungsingenieur / Elektromeisterin bzw. Elektromeister	
	- Grundgebühr	69,00
	- je Straßenleuchte	14,00
	- je Verteiler-/Schaltschrank	26,00
	Grün und Gruga Essen -67-	
25	Bescheinigung über Bestehen, Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (n. Landschaftsgesetz)	
	- für jede Erstaufsertigung	66,00
	- für jede weitere Ausfertigung	8,00
	Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement - 68 -	
26	Entscheidung über Zustimmung zum Wechsel der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers bei städt. Darlehen	200,00
27	Bescheinigung über Bestehen, Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	
	- für jede Erstaufsertigung	66,00
	- für jede weitere Ausfertigung	8,00
28	Negativattest über das Bestehen eines Umlegungs- bzw. Sanierungsverfahrens	33,50
29	Bewilligung von Fördermitteln für den Neubau oder den Erwerb von Eigentumsmaßnahmen	
		350,00
		zzgl. 0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
	Wasserwirtschaft – 69 –	
30	Genehmigungen gem. § 16 der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssatzung)	
	- einfache Bauten (Ein-/Mehrfamilienhäuser) mit 1 bis 2 Anschlusspunkten	100,00 bis 150,00
	- einfache Bauten (Ein-/Mehrfamilienhäuser) mit mehr als 2 Anschlusspunkten	200,00 bis 250,00
	- kleiner Sonderbau (Wohneinheiten mit kleineren Gewerbe-/ Büroflächen) mit 1 bis 2 Anschlusspunkten	150,00 bis 200,00
	- kleiner Sonderbau (Wohneinheiten mit kleineren Gewerbe-/ Büroflächen) mit mehr als 2 Anschlusspunkten	300,00 bis 350,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr / Euro
	- großer Sonderbau (Wohneinheiten mit größeren Gewerbe-/ Büroflächen, reine Gewerbe-/ Büroflächen, Hotelbauten, Hochhäuser und private Erschließungsmaßnahmen wie Wohnparks, Siedlungen) mit 1 bis 2 Anschlusspunkten - großer Sonderbau (Wohneinheiten mit größeren Gewerbe-/ Büroflächen, reine Gewerbe-/ Büroflächen, Hotelbauten, Hochhäuser und private Erschließungsmaßnahmen wie Wohnparks, Siedlungen) mit mehr als 2 Anschlusspunkten	200,00 bis 250,00 500,00 bis 550,00
31	Ausnahmegenehmigungen gem. § 25 der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssatzung)	50,00
32	Bescheinigungen, Pläne etc. zu Überschwemmungsgebieten	50,00
33	Voranfragen und Auskünfte nach dem Wasserrecht nach Aufwand	25,00 bis 200,00

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Satzung vom 13. Juli 2018 zur Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturzentrum Schloß Borbeck vom 06.12.2004

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Absatz (1) f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 11.07.2018 folgende Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturzentrum Schloß Borbeck vom 06.12.2004 (Amtsblatt der Stadt Essen vom 10.12.2004 Nr. 50) beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Nutzungs- und Entgeltordnung erhält zusätzlich den Punkt 4. in der folgenden Fassung:

§ 5 Funktionsbereiche/Nutzer

- 4. Für politische Veranstaltungen werden die Räumlichkeiten des Kulturzentrums drei Monate vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie kommunalen Bürgerentscheiden nicht überlassen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Satzung vom 13. Juli 2018 über die Benutzung und Gebühren der Stadtbibliothek Essen

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11. Juli 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebühren der Stadtbibliothek vom 03.06.2003 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 24 vom 13. Juni 2003) beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Essen. Durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien aller Art dient sie der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung.
- 1.2 Die Benutzung der Stadtbibliothek ist allen Interessierten gestattet.
- 1.3 Die Benutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek ist kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen oder Leihfristüberschreitungen im Rahmen dieser Satzung Gebühren festgesetzt sind.
- 1.4 Zwischen der Stadt-Essen und der Benutzerin/dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- 1.5 Die Leitung der Stadtbibliothek Essen kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

2. Anmeldung, Benutzerausweis

- 2.1 Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder anderer gleichwertiger amtlicher Ausweispapiere an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr muss eine schriftliche Erklärung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters, nach der diese/dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung als Gesamtschuldner durch privatrechtlichen Schuldbeitritt für alle mit der Rückgabe der Medien verbundenen Pflichten, Schadensersatzleistungen und Gebühren übernimmt, unterzeichnet werden.
- 2.2 Bei der Anmeldung ist die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet, folgende Daten, die für die Aufgabenerfüllung

erforderlich sind, anzugeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auch die entsprechenden Daten einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters. Weitere Angaben erfolgen auf freiwilliger Grundlage. Sie dienen nur statistischen Zwecken. Die Leserdaten werden für die Termin und Rückgabekontrolle unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert.

Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Stadtbibliothek durch Vorlage des Personalausweises oder der Meldebescheinigung unverzüglich mitzuteilen.

- 2.3 Die Benutzerin/der Benutzer und die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter erkennen diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 2.4 Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird gegen eine Gebühr von 22 Euro für Erwachsene ein Benutzerausweis (Servicekarte) ausgestellt, welcher ein Jahr ab Ausstellung gültig ist. Gegen eine Gebühr von 4,00 Euro wird ein Tagesausweis zur einmaligen Ausleihe ohne Verlängerungsmöglichkeit ausgestellt. Gegen eine Gebühr von 8 Euro wird ein Ausweis für die Gültigkeit von 3 Monaten ausgestellt. Für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren ist der Benutzerausweis kostenlos. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder nach SGB III (Arbeitslosengeld 1), sowie nach Kapiteln 3, 4, 6, 7, 8, 9 des SGB XII (u.a. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten auf Antrag einen ermäßigten Benutzerausweis (Servicekarte) gegen eine Gebühr von 10 €, der ein Jahr ab Ausstellung gültig ist.
- 2.5 Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis kostet 4,00 Euro.
- 2.6 Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

3. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- 3.1 Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Auf den Benutzerausweis für Kinder können in der Regel nur Kindermedien ausgeliehen werden. Die Ausleihe von DVDs an Minderjährige orientiert sich an der Freigabe der FSK für den Spielfilm bzw. USK

- 3.2 Es gelten folgende Ausleihfristen:

Spielfilme	1 Woche
AV-Medien	2 Wochen
Zeitschrifteneinzelhefte	2 Wochen
alle weiteren Medien	4 Wochen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verändert werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen. Für die Ausleihe digitaler Medien gelten gesonderte Leihfristen (s. die Geschäftsbedingungen externer Anbieter)

- 3.3 Die Ausleihfrist der Medien kann vor Ablauf der Ausleihfrist bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vormerkungen vorliegen. Die neue Ausleihfrist beginnt mit dem Eingang des Verlängerungsantrages. Für den rechtzeitigen Eingang des Verlängerungsantrages trägt die Benutzerin/der Benutzer die Beweisspflicht. Wird der Verlängerungsantrag online gestellt, gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei der Stadtbibliothek als maßgeblich. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Verlängerung auszuschließen.
- 3.4 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Benutzerin/der Benutzer wird benachrichtigt wenn das vorgemerkte Medium für sie/ihn zur Abholung bereit liegt. Die vorgemerkten Medien liegen 10 Tage zur Abholung bereit. Für die Vormerkung wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro je Medium mit der Bereitstellung fällig. Die Gebühr wird unabhängig von der Abholung erhoben. Vormerkungen für Kinder unter 12 Jahren bleiben von der Gebühr befreit.
- 3.5 Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 3.6 Die Benutzerin/der Benutzer muss die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten.
- 3.7 Bei Rückgabe der Medien wird eine entsprechende Quittung ausgestellt, mit der die Benutzerin/der Benutzer die Rückgabe im Streitfall zu beweisen hat.

4. Fernleihe

- 4.1 Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene Medien können durch den Leihverkehr der Bibliotheken nach den hierfür geltenden Vorschriften beschafft werden.
- 4.2 Für die Vermittlung wird eine Bearbeitungsgebühr von 3 Euro pro Medium erhoben. Darüber hinaus sind von der Benutzerin/dem Benutzer die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellten Gebühren zu entrichten.

5. Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände, Haftung

- 5.1 Die Benutzerin/der Benutzer ist ver-

pflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Unterstreichungen, das Anbringen von Randnotizen und ähnliches gelten als Beschädigung.

Vor jeder Ausleihe hat die Benutzerin/der Benutzer die Medien auf offensichtliche Mängel und auf Vollständigkeit hin zu überprüfen und diese der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Bei Zuwiderhandlung kann die Benutzerin/der Benutzer für eine Dauer von bis zu 6 Monaten von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

5.2 Der Verlust eines ausgeliehenen Mediums ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Bei Verlust, Beschädigung oder unvollständiger Rückgabe ausgeliehener Medien hat die Benutzerin/der Benutzer dieses Medium neu oder ein anderes, von der Bibliothek zu bestimmendes Medium, im vergleichbaren Wert zu besorgen. Ist ihr/ihm dies nicht möglich, ist der Wiederbeschaffungswert, der auch die Reproduktionskosten umfassen kann, zu bezahlen. Bei Verlust, Beschädigung, Veränderung oder unvollständiger Rückgabe der Verpackungen oder Beilagen der Medien hat die Benutzerin/der Benutzer die entsprechenden Pflichten wie in Satz 1 und 2.

Für den Medienersatz ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

5.4 Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftbar.

5.5 Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

5.6 Benutzerinnen/Benutzer in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits ausgeliehenen Gegenstände dürfen erst nach der Desinfektion, für welche die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

6. Überschreitungsgebühren, Mahngebühren, Einziehung

6.1 Bei Überschreiten der Ausleihfrist hat die Benutzerin/der Benutzer eine Überschreitungsgebühr zu bezahlen. Diese beträgt für jedes ausgeliehene Medium je Öffnungstag 0,25 Euro, bis zu einer Höchstsumme von 5,00 Euro pro Medium. Die Überschreitungsgebühren sind unabhängig davon zu bezahlen, ob die Benutzerin/der Benutzer eine schriftliche Mahnung nach Ziffer 6.2 erhalten hat.

6.2 Nach Überschreiten der Ausleihfrist erfolgt eine Mahnung. Diese kann in schriftlicher, elektronischer Form oder per Fax erfolgen. Bleibt diese erfolglos, erhält die Benutzerin/der Benutzer eine weitere Mahnung mit Fristsetzung zur Rückgabe, für die eine gesonderte Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro zu bezahlen ist.

6.3 Bleiben Mahnungen erfolglos, können die ausgeliehenen Medien durch Beauftragte der Stadt eingezogen werden. Für einen solchen Auftragsgang sind zusätzlich zu den Überschreitungs- und Bearbeitungsgebühren (vgl. Ziffer 6.1 und 6.2) 10,50 Euro zu bezahlen. Bei auswärtigen Benutzerinnen/Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

6.4 Bleiben die unter Ziffer 6.2 und 6.3 genannten Bemühungen erfolglos, so erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Leistungsbescheid über die in den Ziffern 6.1-6.4 genannten Gebühren sowie über die Ersatzleistungen nach Ziffer 5.3. Für den Leistungsbescheid ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro zu bezahlen. Werden im Falle minderjähriger Benutzerinnen/Benutzer deren gesetzliche Vertreter wegen des privatrechtlichen Schuldbeitritts (Ziff. 2.1) in Anspruch genommen und müssen gemahnt werden, haben diese Mahnkosten von 2,50 Euro zu zahlen.

6.5 Die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis ergebenden Forderungen der Stadt Essen gegen Benutzerinnen/Benutzer werden grundsätzlich im Verwaltungsverfahren eingezogen. Der Einzug von Forderungen gegen die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Benutzerinnen/Benutzer aufgrund Schuldbeitritts (vgl. Ziffer 2.1) richtet sich nach der Zivilprozessordnung. Jeder Einziehungsversuch ist kostenpflichtig.

7. Eintritt zu Veranstaltungen

Für den Eintritt zu Veranstaltungen kann ein Entgelt von bis zu 15,00 Euro verlangt werden.

8. Internetarbeitsplätze und WLAN-Nutzung

8.1 Die Internetarbeitsplätze in der Bibliothek können von den Inhaber/innen einer Servicekarte kostenlos, von anderen Benutzer/innen gegen eine Gebühr von bis zu 1,00 Euro pro Stunde benutzt werden. Die Internetarbeitsplätze sind sorgfältig zu behandeln. An den Internetarbeitsplätzen ist es verboten pornographische, rassistische, Gewalt verherrlichende und ähnliche Internetseiten aufzurufen oder zu verbreiten. Den Weisungen des Personals zur Benutzung der In-

ternetarbeitsplätze ist unbedingt Folge zu leisten. Für Ausdrücke an den Internetarbeitsplätzen wird eine Gebühr von bis zu 0,25 Euro pro Seite erhoben. Die aktuellen Gebühren werden per Aushang an den Internetarbeitsplätzen bekannt gegeben. Für eventuelle Schäden an privaten Endgeräten, sowie an privaten Datenträgern, die an den öffentlichen Internetarbeitsplätzen angeschlossen werden, wird keine Haftung übernommen.

8.2 Die Nutzung des WLANs in der Stadtbibliothek Essen ist kostenlos und nur erlaubt, wenn der Benutzer die von der Stadtbibliothek zur Verfügung gestellten Nutzungsbedingungen durch seine Unterschrift bzw. Erklärung des Einverständnisses akzeptiert.

9. Taschenschränke

Die Nutzung der Taschenschränke ist nur mit der Servicekarte der Stadtbibliothek Essen möglich. Taschen und Mappen sollen in die Schränke eingeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen und Mappen vorzuzeigen.

Nach Betriebsschluss werden die Schränke automatisch geöffnet.

Für persönliches Eigentum übernimmt die Stadtbibliothek Essen keine Haftung. Sollte sich ein Taschenschrank nicht öffnen lassen, hat sich der Kunde im Falle einer manuellen Öffnung durch das Personal auszuweisen.

10. Hausordnung

10.1 Die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. Dessen Anweisungen ist Folge zu leisten. Im Falle einer Evakuierung des Gebäudes ist den Anweisungen des Personals unbedingt Folge zu leisten.

10.2 Tiere und sperrige Gegenstände dürfen in das Bibliotheksgebäude nicht mitgebracht werden. Die Leitung der Stadtbibliothek kann im Einzelfall abweichende Regelungen bestimmen.

10.3 Fundsachen sind beim Personal abzugeben.

10.4 Andere Benutzerinnen/Benutzer und der Betrieb der Stadtbibliothek dürfen nicht gestört werden.

Mobiltelefone, Smartphones und Laptops sind stumm zu schalten und unvermeidbare Telefonate sind leise und kurz zu führen. Essen und Trinken ist nur im Gastronomiebereich der Bibliothek erlaubt. Wasser darf mitgebracht und mit Vorsicht verzehrt werden.

In allen Bibliotheksräumen gilt Rauchverbot. Dazu zählt auch die Benutzung von E-Zigaretten.

11. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen

dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden; der Benutzerausweis kann gesperrt oder eingezogen werden.

12. Gebühren ab 01.08.2018 entsprechend den vorstehenden Ziffern

2.4 Benutzungsausweisgebühren pro Jahr:
Erwachsene 22,00 Euro
Bis 17-Jährige kostenlos

Tagesausweis 4,00 Euro

Vierteljahresausweis 8,00 Euro

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB III, sowie nach Kapiteln 3, 4, 6, 7, 8, 9 des SGB XII 10,00 Euro

2.5 Ersatzausweis 4,00 Euro

3.4 Vormerkgebühr pro Medium 1,00 Euro

4.2 Fernleihgebühr pro Medium 3,00 Euro

6.1 Überschreitungsgebühr je Öffnungstag 0,25 Euro

6.2 Bearbeitungsgebühr je Mahnung 5,00 Euro

6.3 Auftragsgang 10,50 Euro

6.4 Gebühr für einen Leistungsbescheid 5,00 Euro
Internetarbeitsplätze Benutzung pro Stunde bis zu 3,00 Euro

6.5 Gebühr für die Bearbeitung eines Ersatzexemplares 5,00 Euro

Ausdrucke bis zu 0,25 Euro

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. Juli 2018 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16. September 2018 im Stadtteil Essen-Altenessen

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

16. September 2018; 23. Altenessener Stadtteilstadt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

(2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

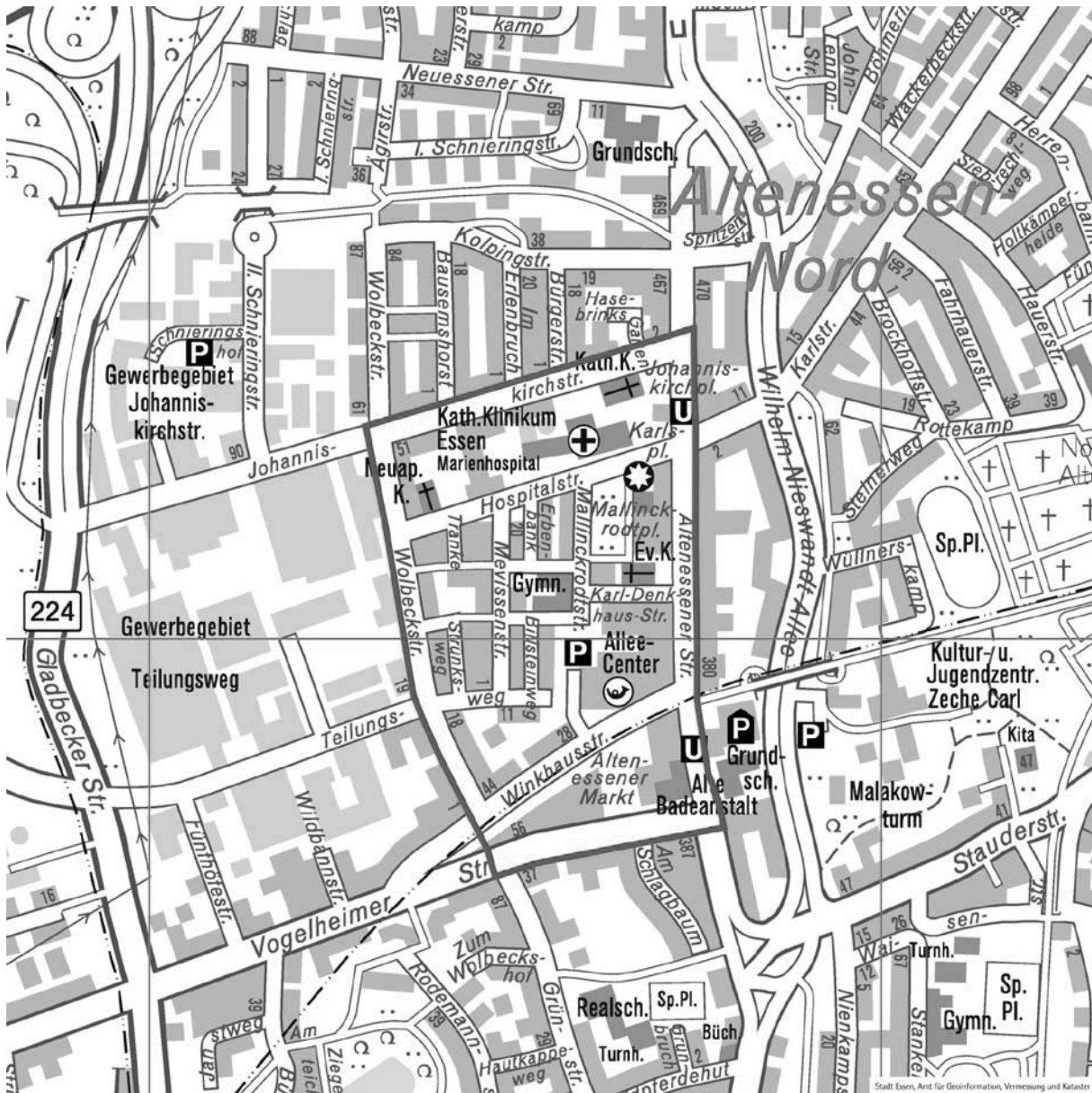
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 198)

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16.09.2018 im Stadtteil Essen-Altenessen



**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 02. Dezember 2018
im Stadtteil Essen-Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

02. Dezember 2018; 7. Altenessener Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 200)

**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 02. September 2018
im Stadtteil Essen-Borbeck**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

02. September 2018; 37. Borbecker Marktfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

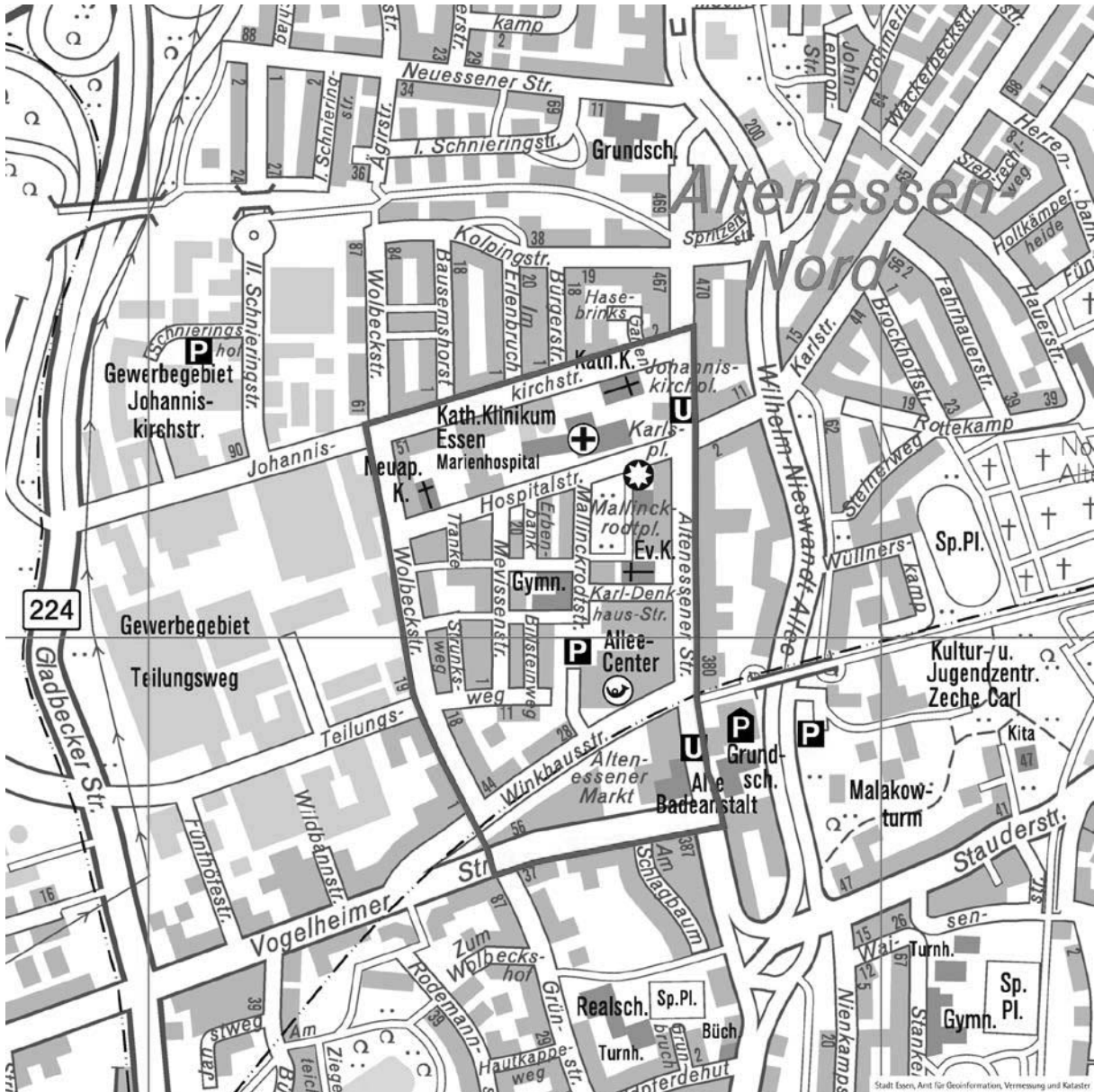
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

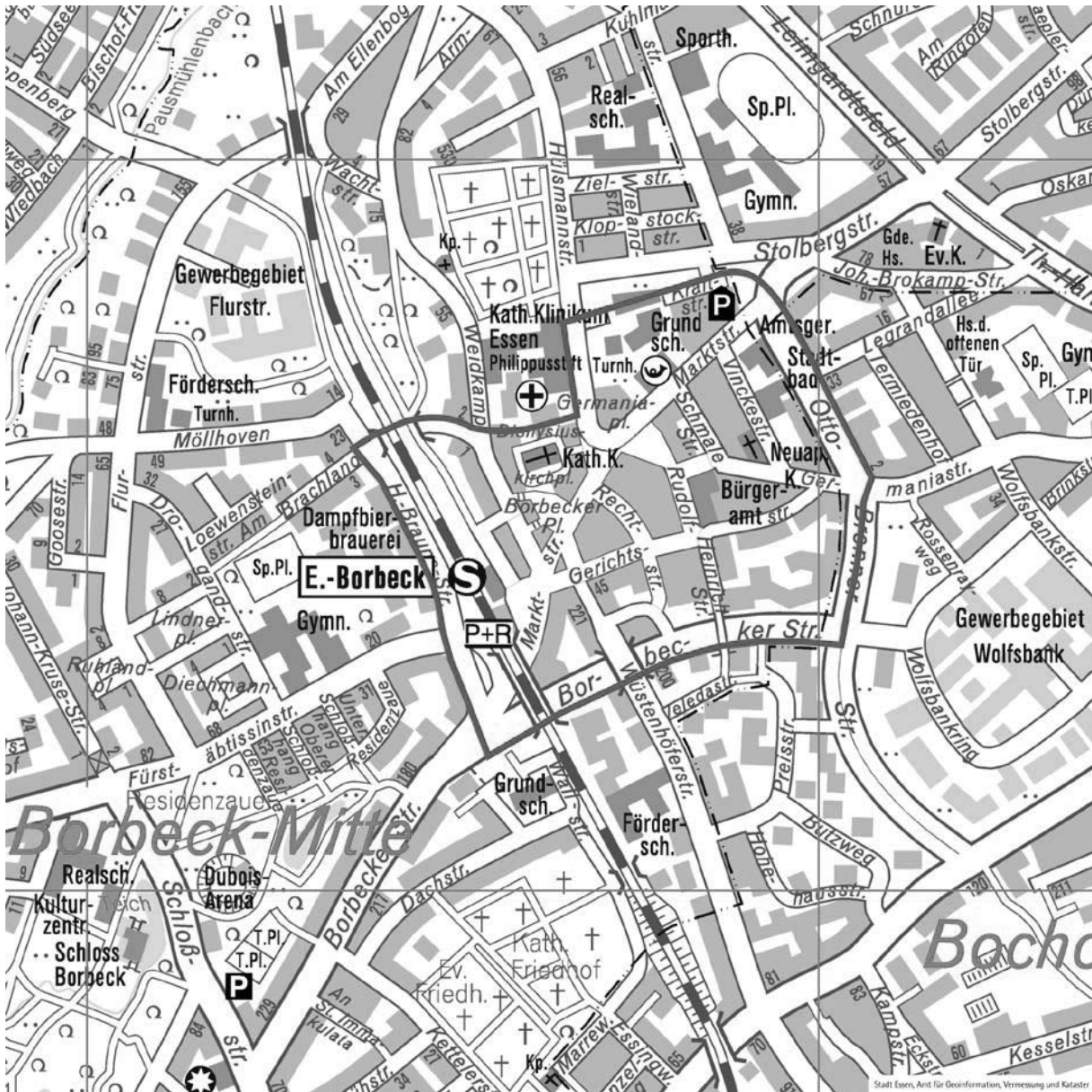
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 201)

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 02.12.2018 im Stadtteil Essen-Altenessen





**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 02. Dezember 2018
im Stadtteil Essen-Borbeck**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

02. Dezember 2018; 68. Borbecker Lichtwochen/24. Borbecker Weihnachtsmarkttag

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättissinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättissinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 203)

**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 02. September 2018
in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

02. September 2018; NRW-Tag mit Bürgerfest und Essen.Original

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hans-Böckler-Straße bis Segerothstraße, Segerothstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

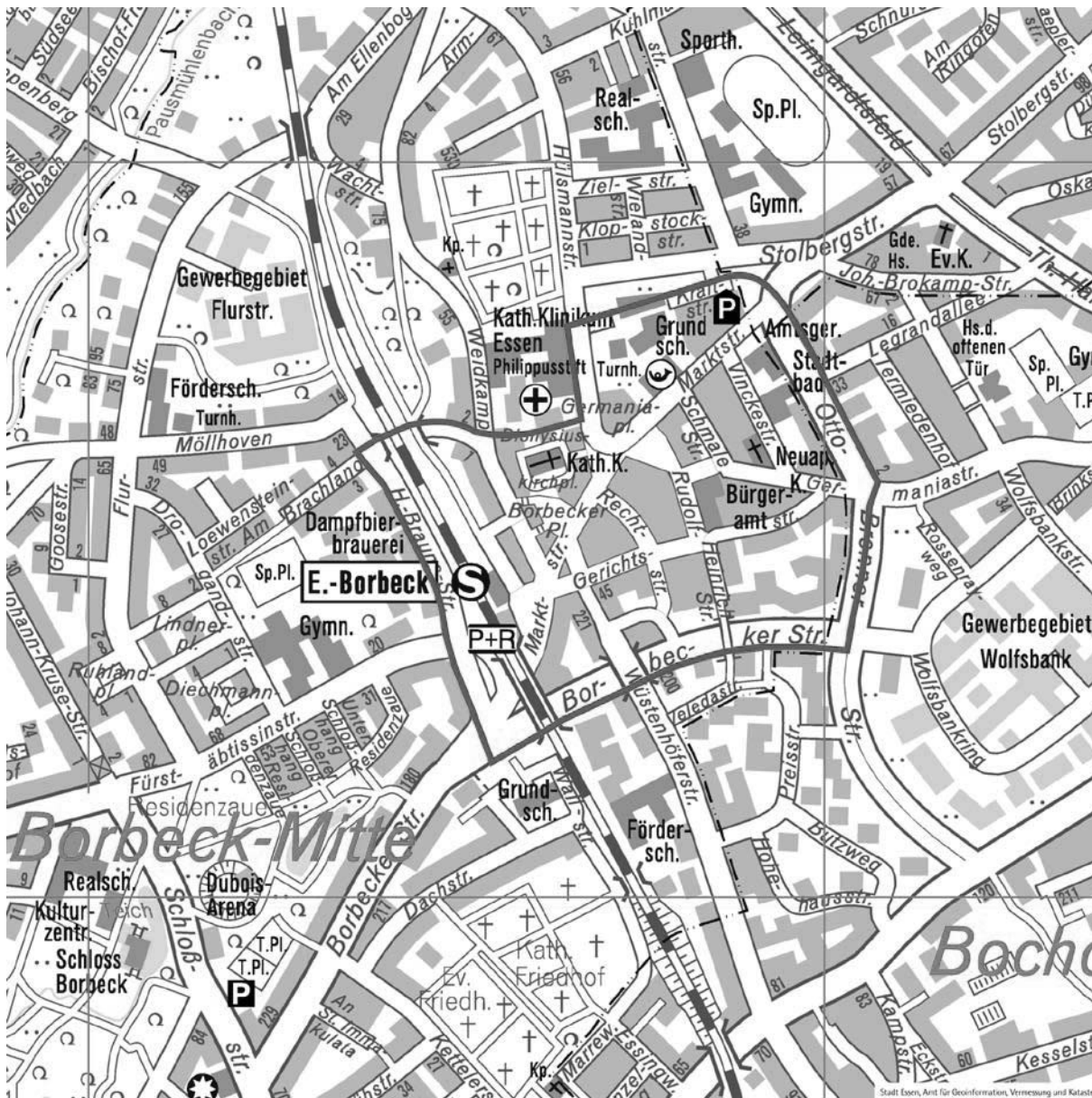
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

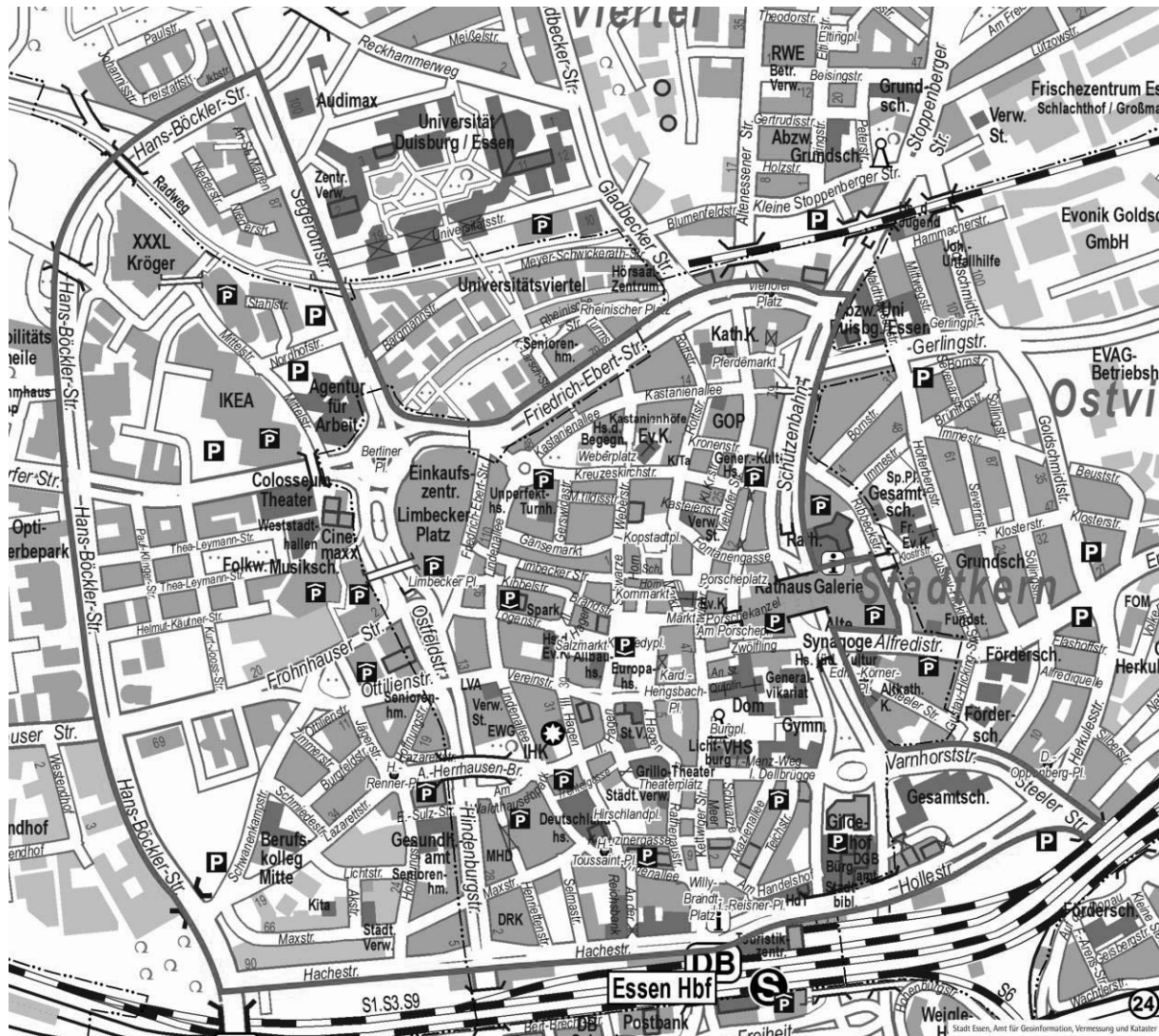
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 204)

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 02.12.2018 im Stadtteil Essen-Borbeck



Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 02.09.2018 in der Essener Innenstadt



**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 04. November 2018
in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

04. November 2018; 3. Essen Light Festival/69. Essener Lichtwochen

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 206)

**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 16. Dezember 2018
in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

16. Dezember 2018; 46. Internationaler Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

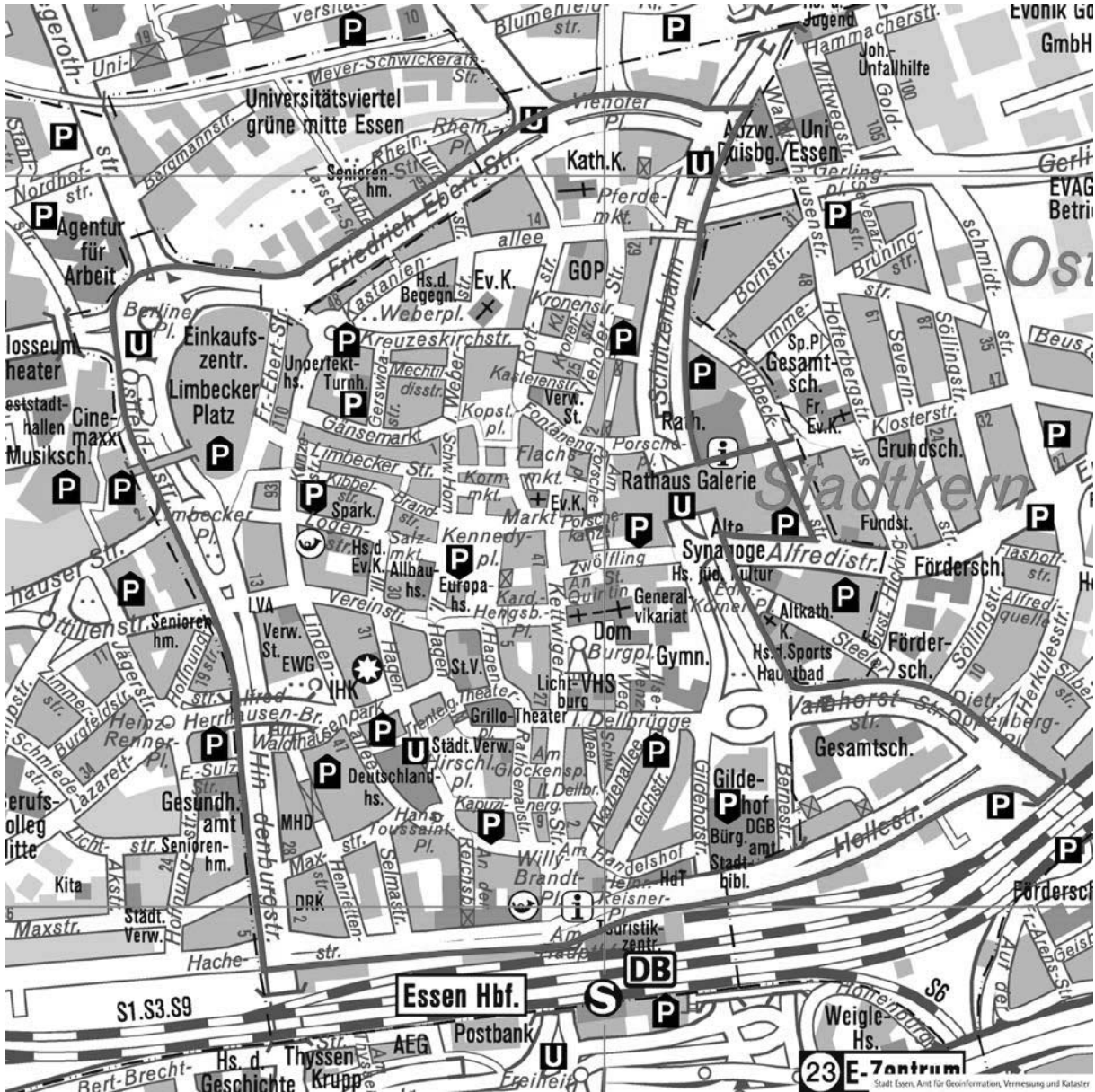
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

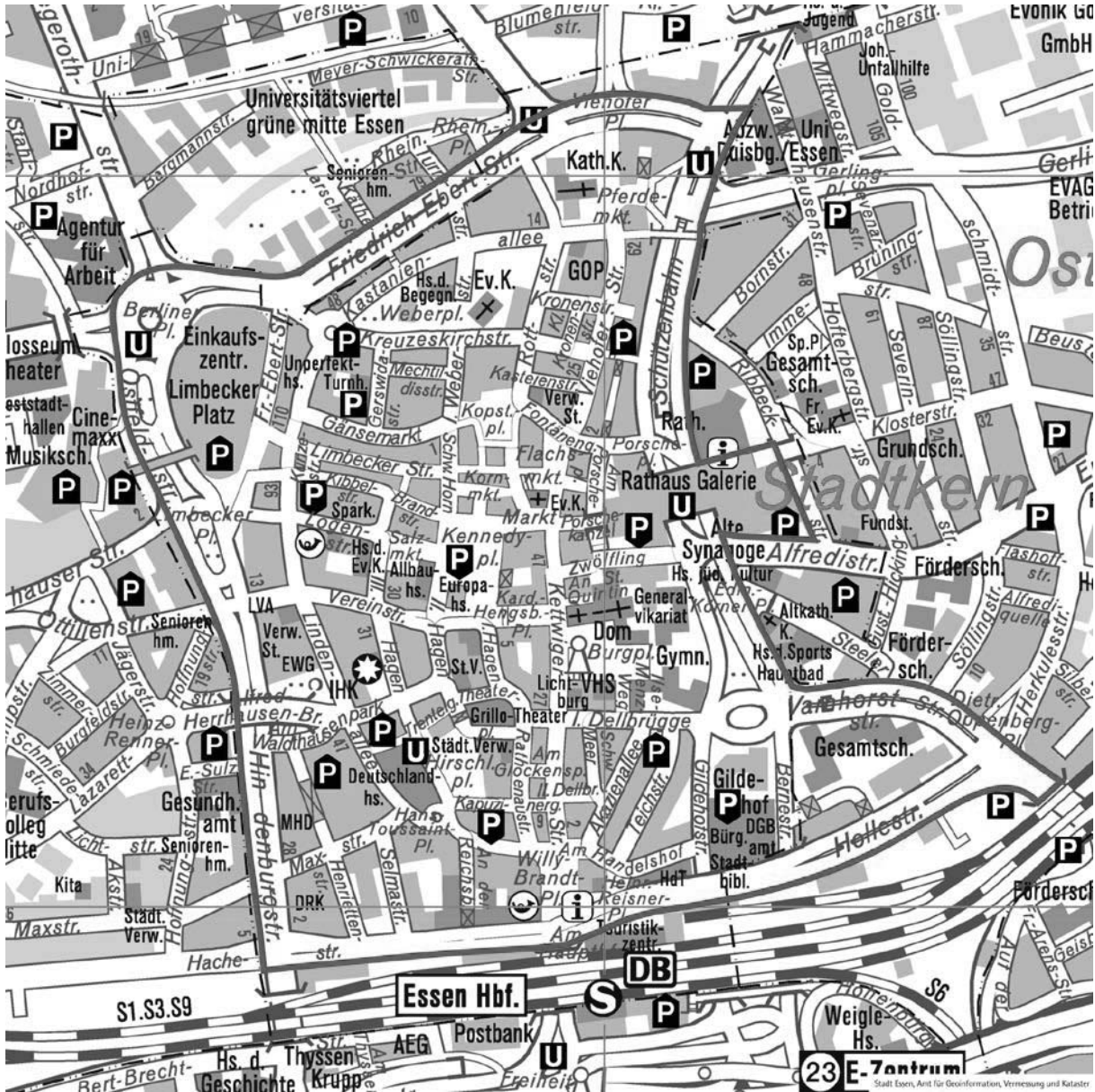
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 207)

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04.11.2018 in der Essener Innenstadt



Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16.12.2018 in der Essener Innenstadt



**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 09. September 2018
im Stadtteil Essen-Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

09. September 2018; Kettwiger Brunnenfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Brederbachstraße, Ringstraße bis Am Mühlengraben, Am Mühlengraben, Ruhrstraße, Brederbachstraße, bis Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 209)

**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 28. Oktober 2018
im Stadtteil Essen-Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

28. Oktober 2018; 12. Kettwiger Kürbisfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Brederbachstraße, Ringstraße bis Am Mühlengraben, Am Mühlengraben, Ruhrstraße, Brederbachstraße, bis Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

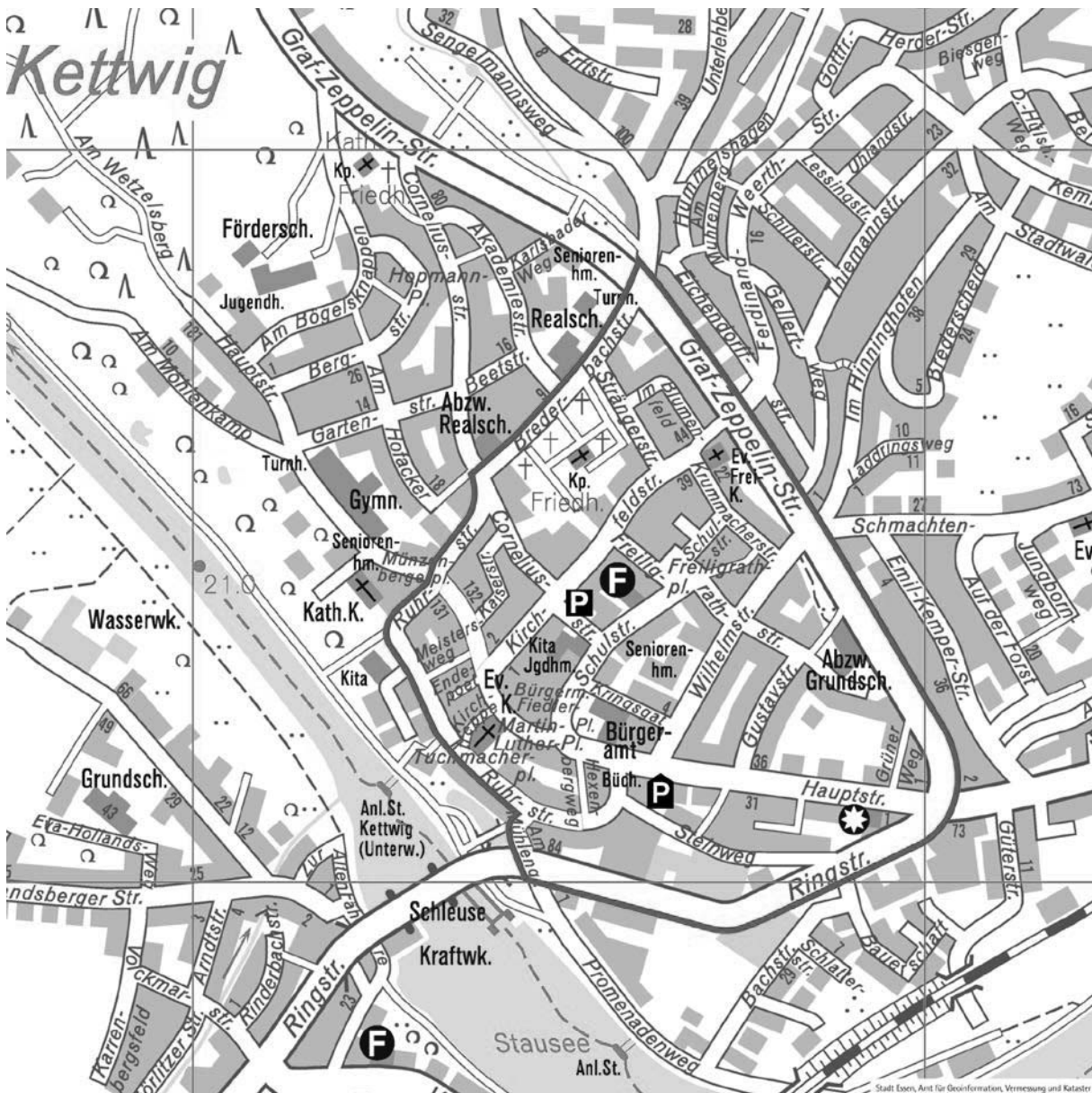
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

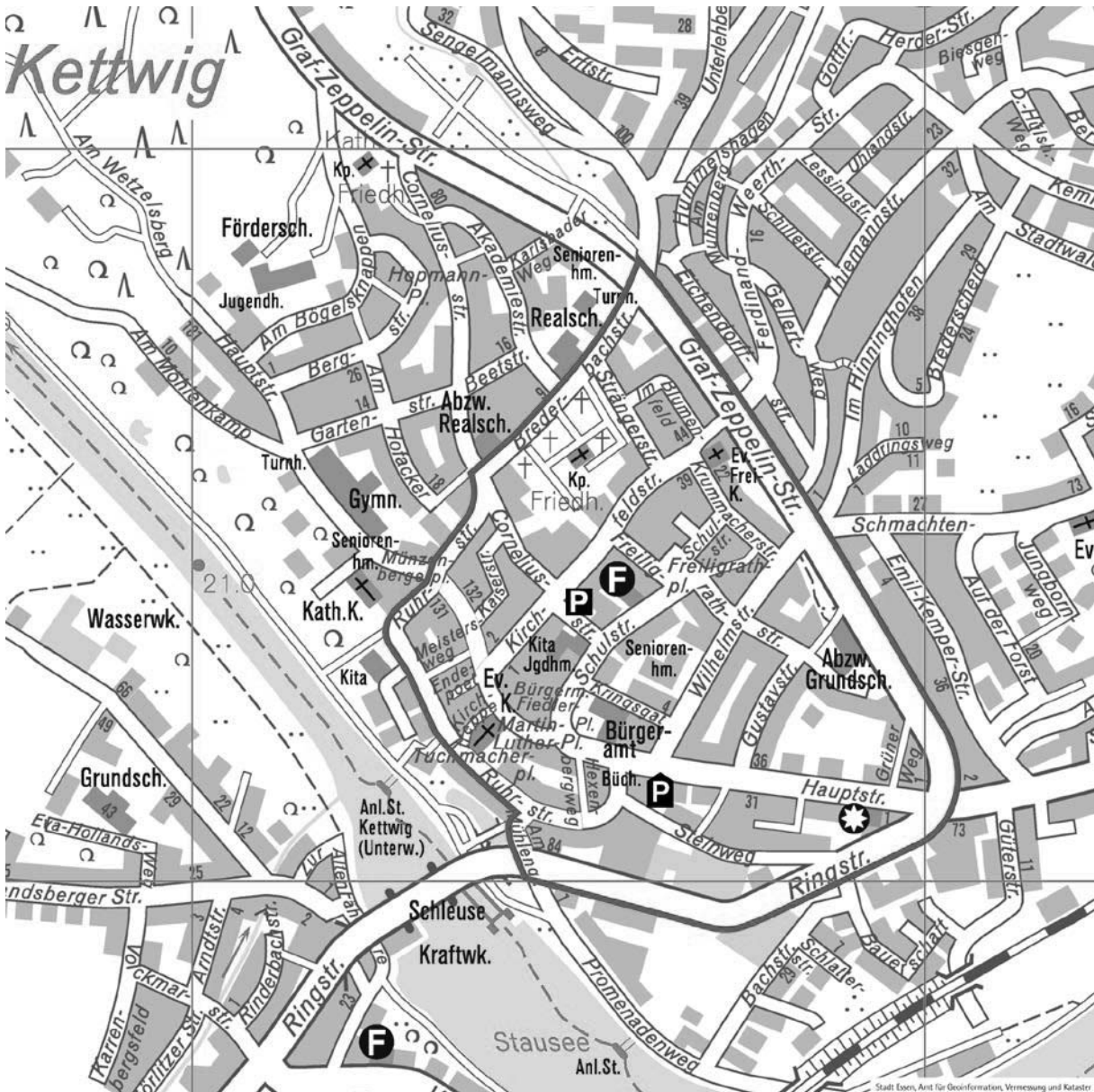
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 210)

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 09.09.2018 im Stadtteil Essen-Kettwig



Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 28.10.2018 im Stadtteil Essen-Kettwig



**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 02. Dezember 2018
im Stadtteil Essen-Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

02. Dezember 2018; Kettwiger Weihnachtsdorf

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Brederbachstraße, Ringstraße bis Am Mühlengraben, Am Mühlengraben, Ruhrstraße, Brederbachstraße, bis Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 212)

**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 09. September 2018
im Stadtteil Essen-Kupferdreh**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kupferdreh erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

09. September 2018; Kupferdreher Stadtteil- und Straßenfest; Kirchweihkirmes

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kupferdreher Straße ab Sandstraße, Poststraße, Colsmannstraße, Hofstraße, Kupferdreher Markt, Bahnstraße, Kupferdreher Straße bis Benderstraße, Byfanger Straße bis Schwermannstraße, Schwermannstraße bis Sandstraße, Sandstraße bis Kupferdreher Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

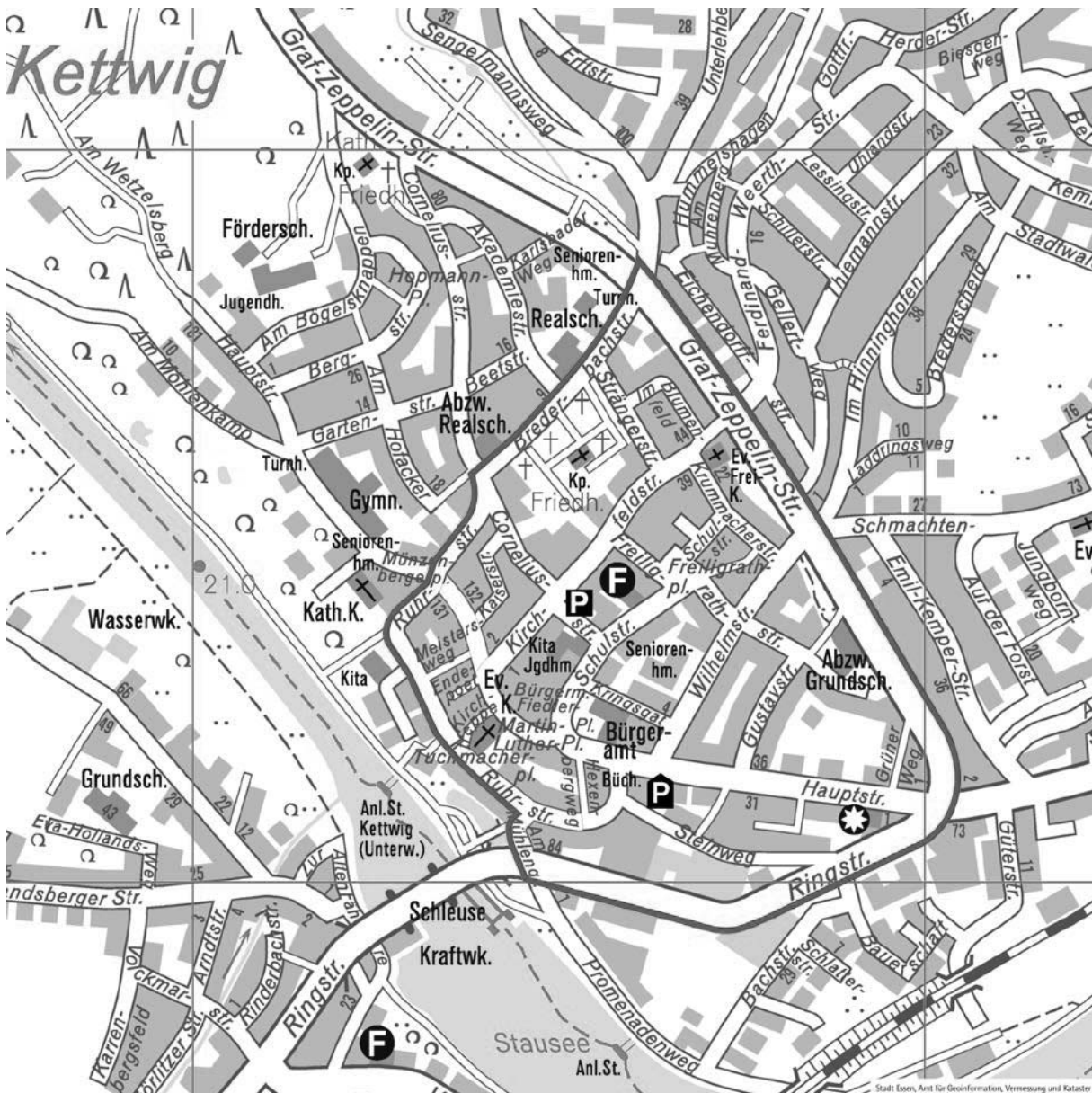
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

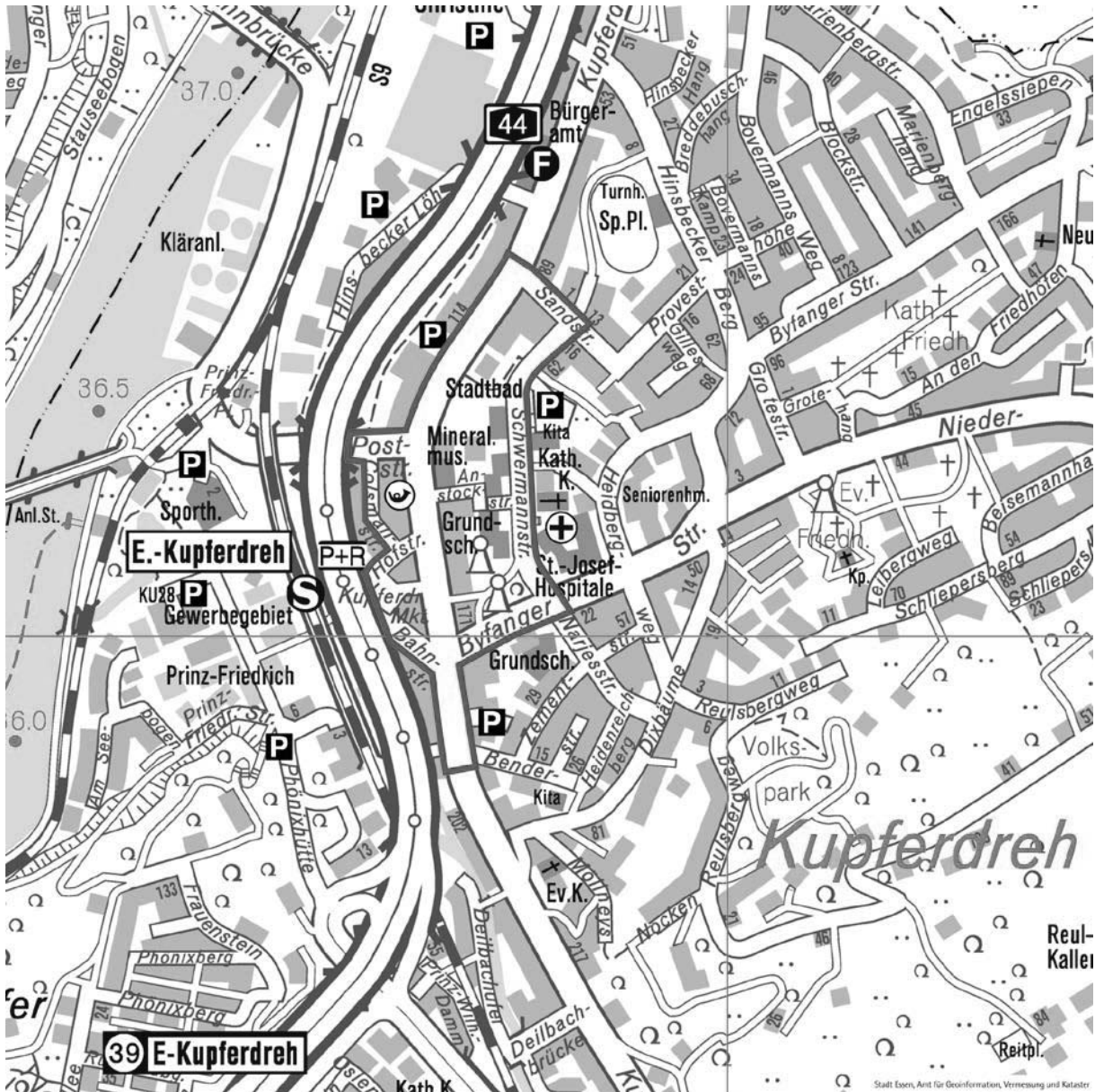
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 213)

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 02.12.2018 im Stadtteil Essen-Kettwig



Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 09.09.2018 im Stadtteil Essen-Kupferdreh



**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 02. Dezember 2018
im Stadtteil Essen-Kupferdreh**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kupferdreh erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

02. Dezember 2018; 1. Advent mit „Kulinarischer Weihnacht“

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kupferdreher Straße ab Sandstraße, Poststraße, Colmanstraße, Hofstraße, Kupferdreher Markt, Bahnstraße, Kupferdreher Straße bis Benderstraße, Byfanger Straße bis Schwermannstraße, Schwermannstraße bis Sandstraße, Sandstraße bis Kupferdreher Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 215)

**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 16. Dezember 2018
im Stadtteil Essen-Rüttenscheid**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

16. Dezember 2018; 17. Rüttenscheider Wintermarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstraße bis zur Einmündung Manfredstraße, Manfredstraße, Ursulastraße, Wittekindstraße, Walpurgisstraße, Veronikastraße, Paulinenstraße, Cäcilienstraße, Witteringstraße, Rüttenscheider Straße, Krawehlstraße bis zur Einmündung Alfredstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

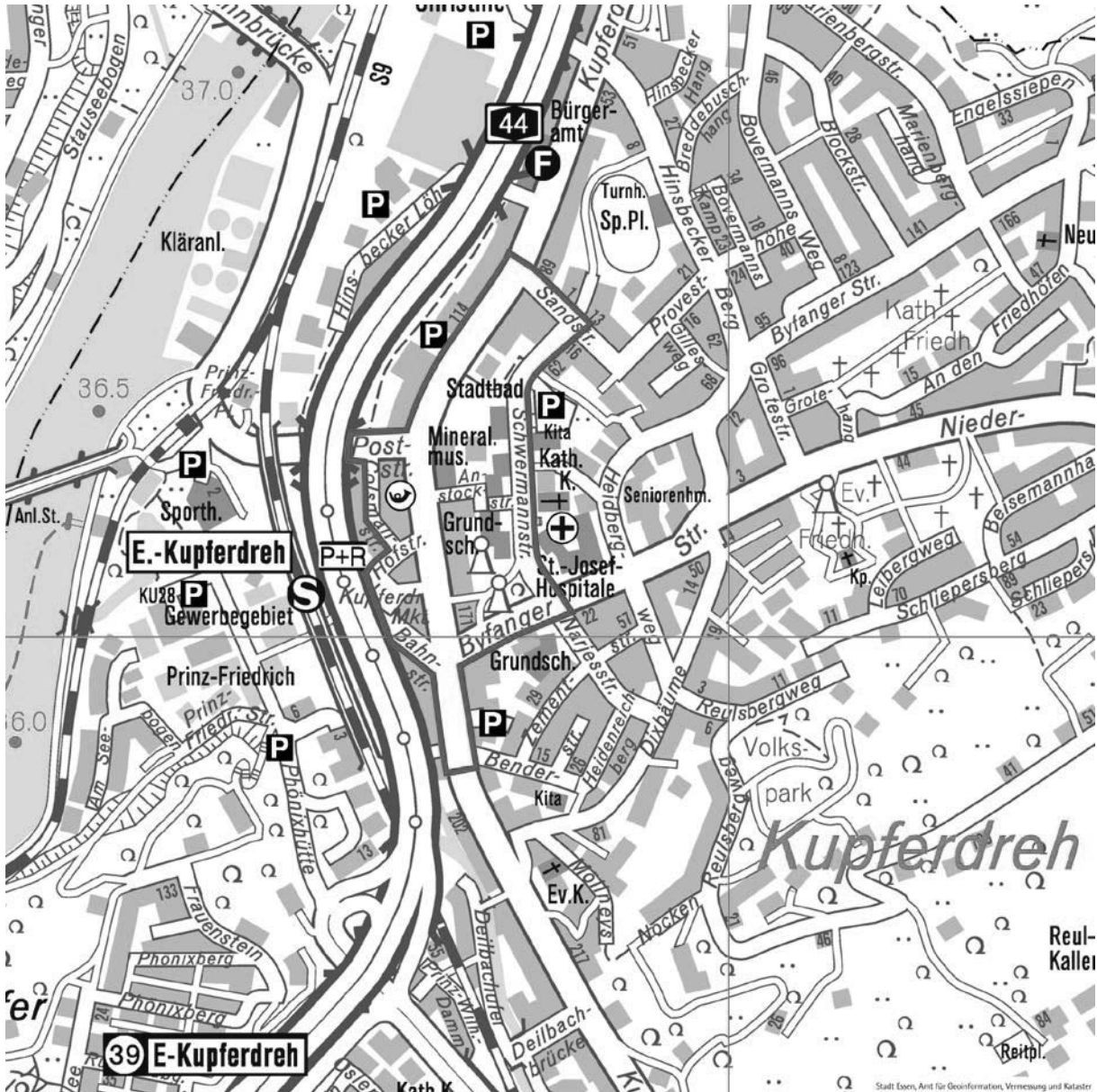
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

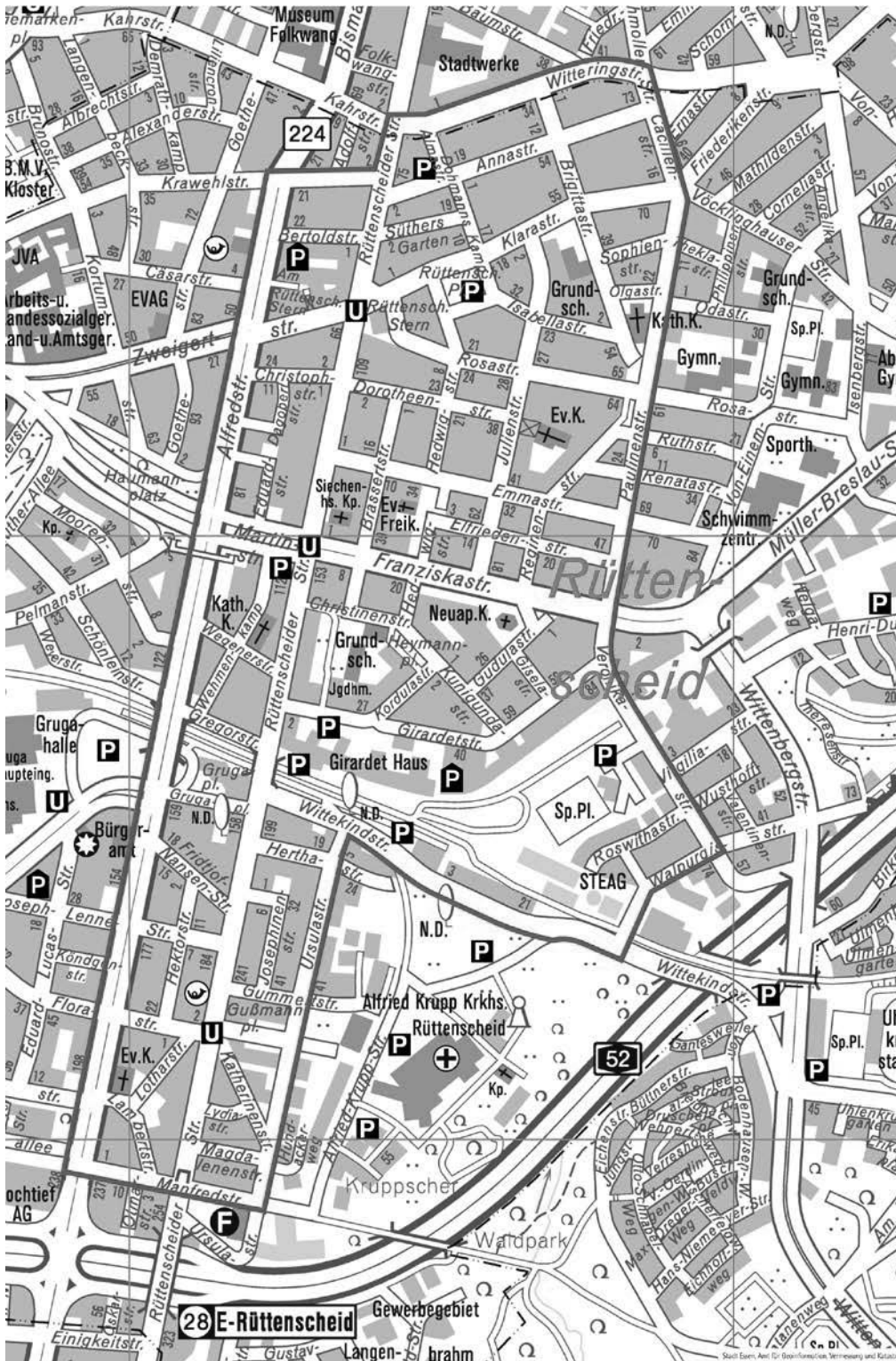
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 216)

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 02.12.2018 im Stadtteil Essen-Kupferdreh



Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16.12.2018 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 02. September 2018
im Stadtteil Essen-Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

02. September 2018; 17. Gourmetmeile „Steele à la carte“; 33. „Steeler ACV Classic“

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 218)

**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 07. Oktober 2018
im Stadtteil Essen-Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

07. Oktober 2018; 12. Historischer Handwerkermarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

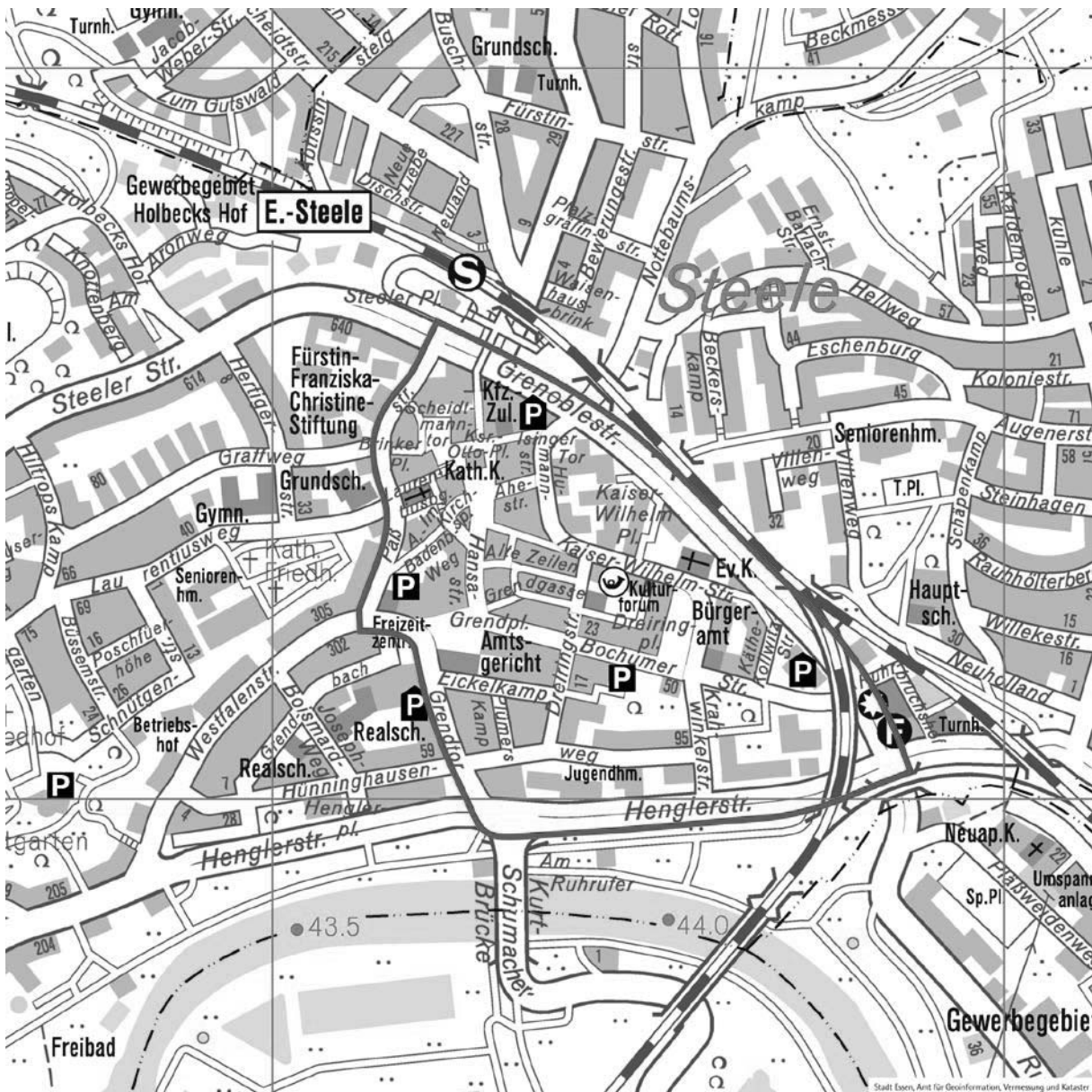
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

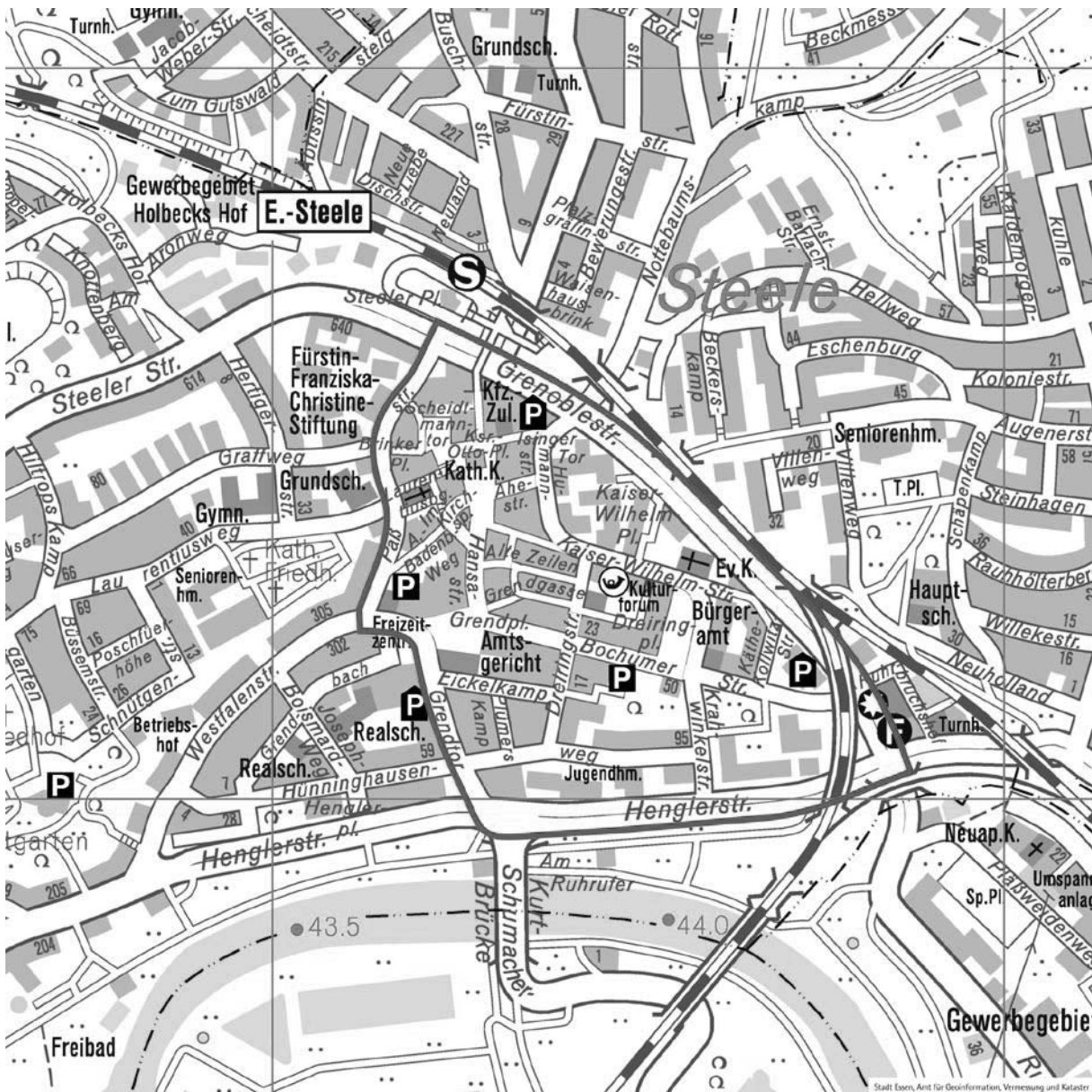
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 219)

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 02.09.2018 im Stadtteil Essen-Steele



Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07.10.2018 im Stadtteil Essen-Steele



**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 02. Dezember 2018
im Stadtteil Essen-Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

02. Dezember 2018; 42. Steeler Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim

Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 221)

**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 16. September 2018
im Stadtteil Essen-Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

16. September 2018; Herbstliches Werden mit Stoff- und Tuchmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

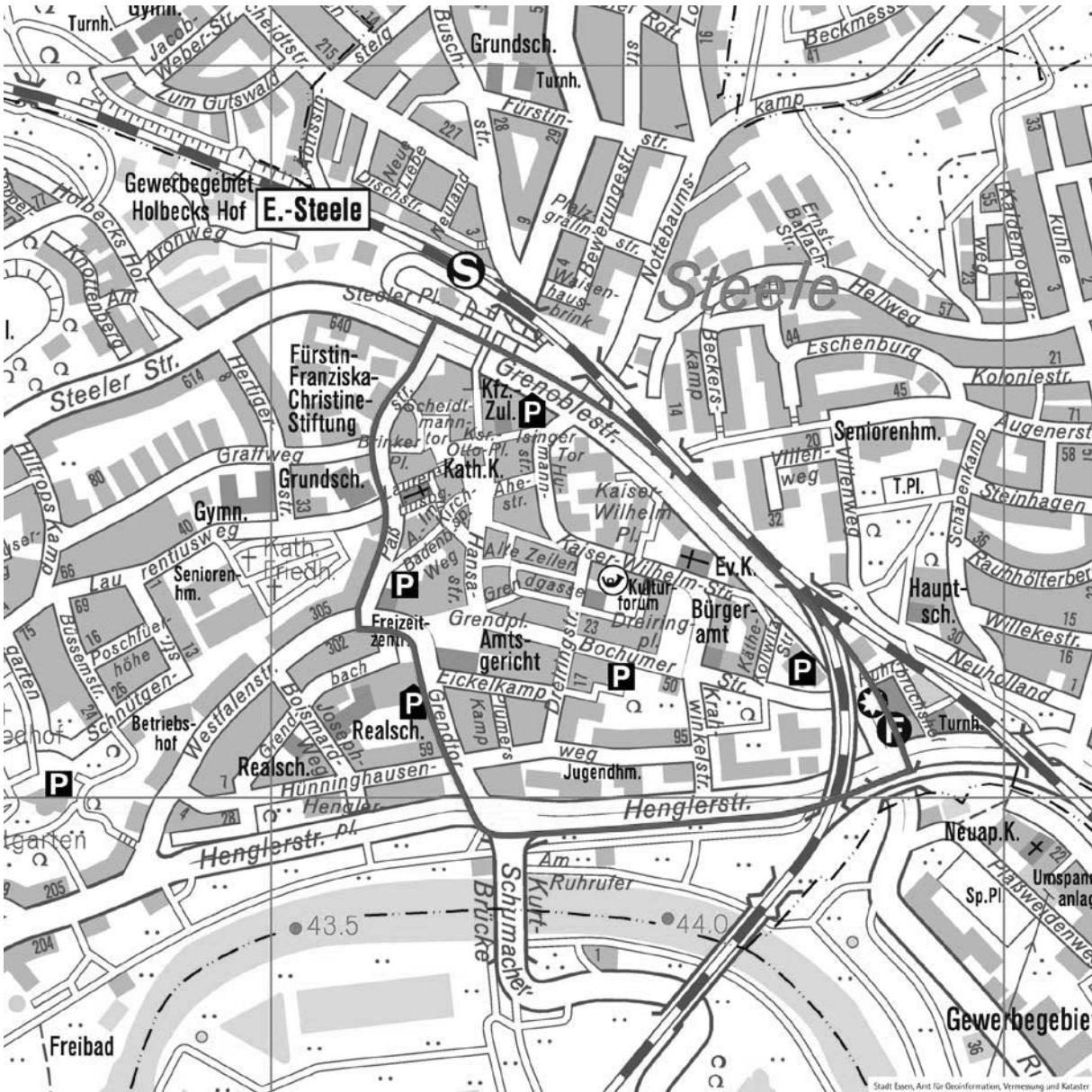
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

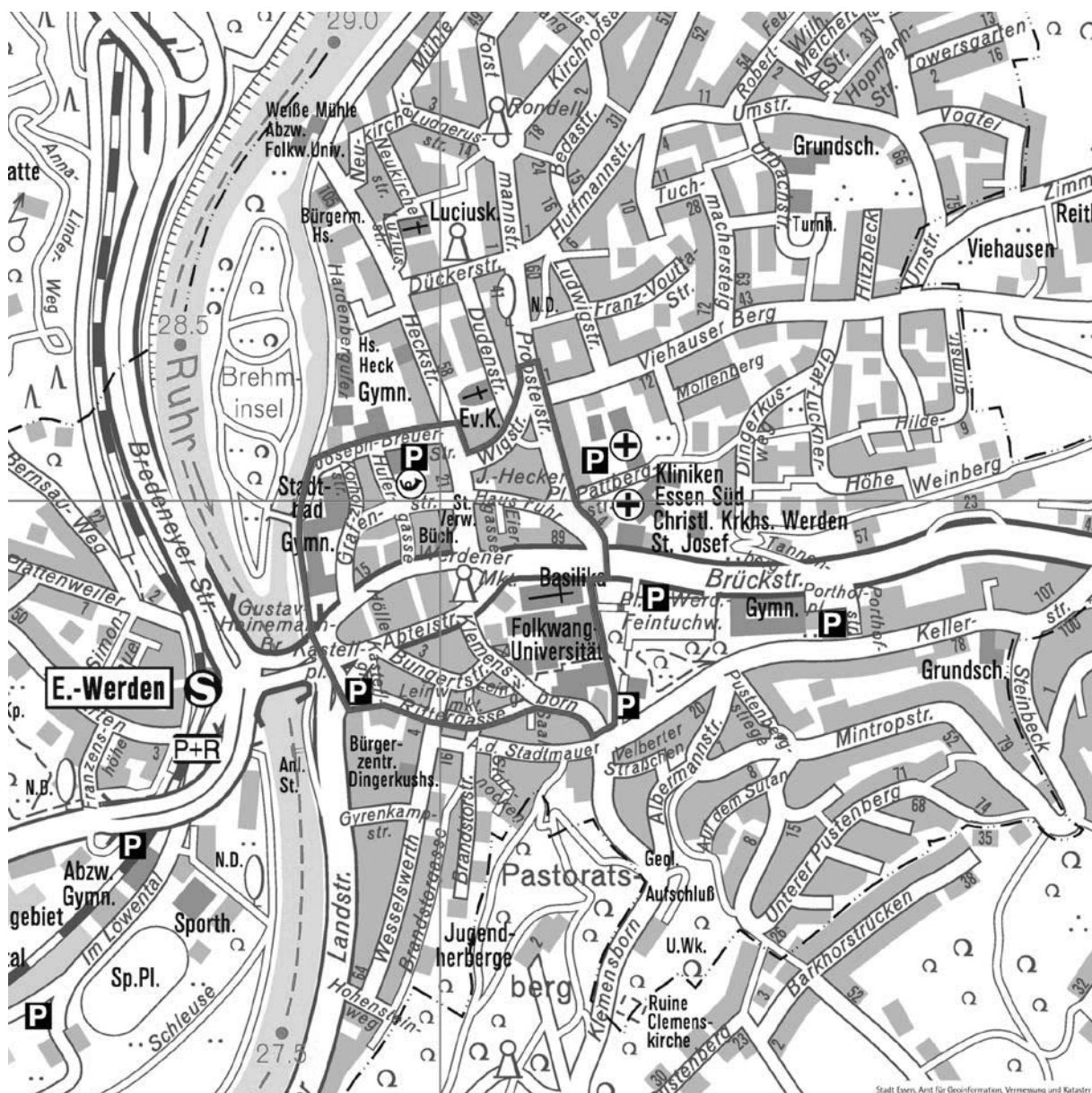
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen
(Plan siehe Seite 222)

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 02.12.2018 im Stadtteil Essen-Steele



Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16.09.2018 im Stadtteil Essen-Werden



**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 13. Juli 2018
über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
am 02. Dezember 2018
im Stadtteil Essen-Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung:

02. Dezember 2018; 39. Werdener Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*** * ***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

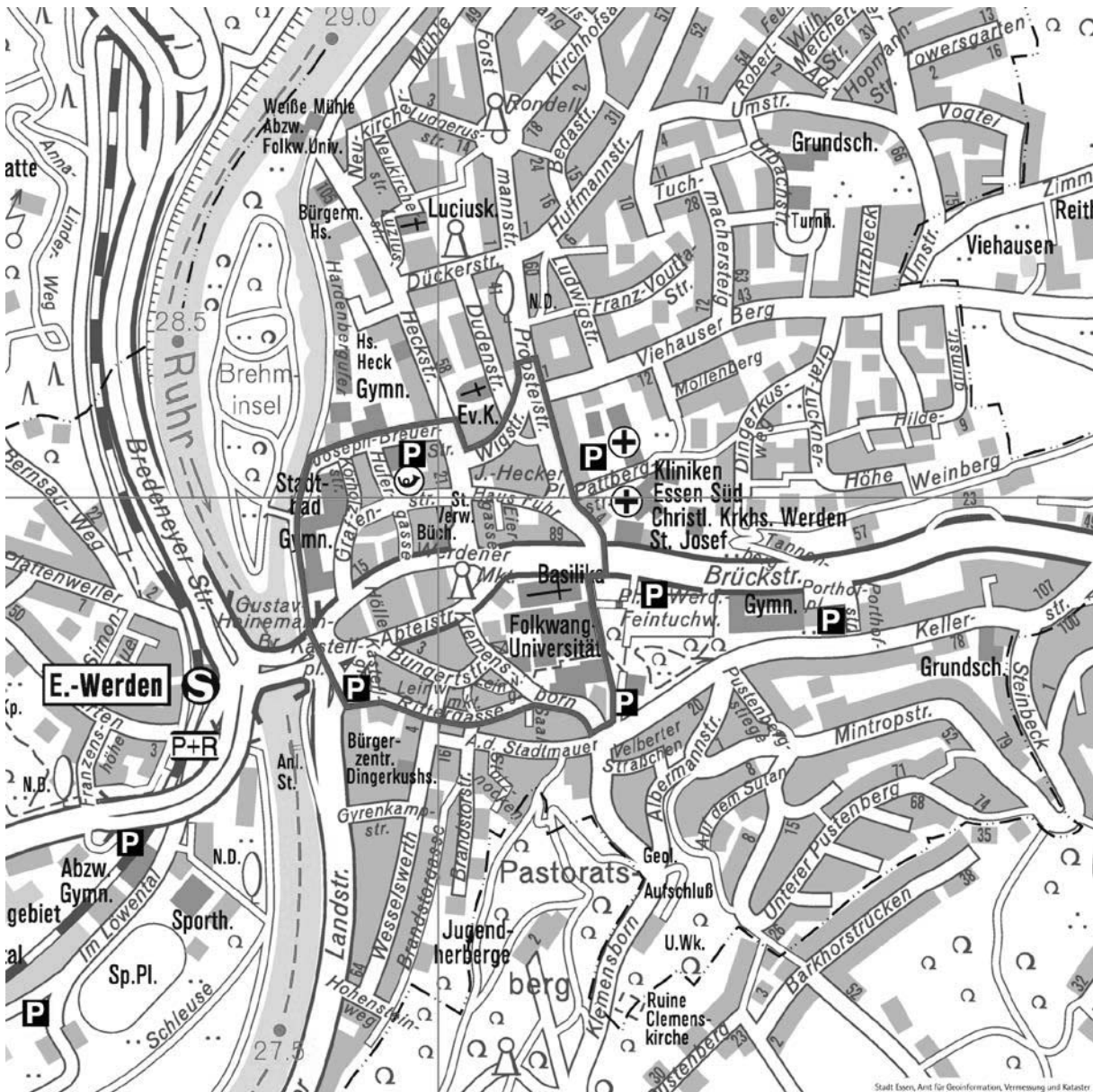
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
als örtliche
Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

(Plan siehe Seite 224)

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 02.12.2018 im Stadtteil Essen-Werden



**Satzung
vom 13. Juli 2018
zur Neufassung
der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Essen**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f), 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1–3, 20 Abs. 2 lit. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 11.07.2018 die Neufassung der bisher gültigen Vergnügungssteuersatzung durch folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung der Vergnü-
gungssteuer in der Stadt Essen
(Vergnügungssteuersatzung)**

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Essen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Filmveranstaltungen und -vorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können, sofern sie in Spielhallen aufgestellt sind; an anderen Aufstellorten kommt es auf die tatsächliche Nutzung an. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung

oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

- (1) Steuerfrei sind
1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, die sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist,
 4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

(2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

II. Besteuerungstatbestände und -verfahren

**§ 3
Besteuerung von Apparaten
(Benutzung von Spiel-, Musik-,
Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-,
Warenspiel- oder ähnlichen
Apparaten)**

- (1) Bei Vergnügungen nach § 1 Nr. 6 (Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten) bemisst sich die Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.
- Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 3 Abs. 2 erhoben. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und ange-

fangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 40,00 Euro,
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 36,00 Euro.
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20,00 Euro,
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 Euro.
3. unabhängig vom Aufstellort bei der Aufstellung
 - a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 15,00 Euro,
 - b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung 20,00 Euro.
(z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen).
4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 350,00 Euro.
Bei entsprechenden Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz – unabhängig vom Aufstellort – 25 % des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 350,00 Euro. Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
5. Für einen Spielapparat, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielapparat), wird ein monatlicher Steuersatz je Gerät erhoben
i.H.v. 30,00 Euro.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z.B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung von Spielapparaten im Essener Stadtgebiet innerhalb von 7 Werktagen seit Aufstellungsbeginn bei der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - schriftlich anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige

Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.

(5) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Aufstellung des Apparats.

(6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Geräteart, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes enthalten sein.

Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.

Die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

(7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(8) Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(9) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 6 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind.

Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(10) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 in Essen vollständig eingestellt, ist dies der Stadt Essen – Fachbereich

„Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats schriftlich mitzuteilen.

(11) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Halter der Apparate (Aufsteller). Neben diesem ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 4 Besteuerung nach dem Spielumsatz bei Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen

(1) Bei Vergnügungen nach § 1 Nr. 5 (Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen) beträgt die Steuer 10 v. H. des Spielumsatzes eines jeden Monats.

(2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Beginn eines Spiels.

(4) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 5 Besteuerung von Veranstaltungen gewerblicher Art nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 wird die Vergnügungssteuer grundsätzlich als Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche

a) 2,00 Euro für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1.

b) 2,10 Euro für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 2 und 3.

(3) Für Veranstaltungen, die über 01: 00 Uhr nachts hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze für jede weitere Stunde nach Abs. 2 lit. a) um 30 ct. und nach Abs. 2 lit. b) um 40 ct. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Kalendertage ohne Unterbrechung andauern, wird die Steuer durchgehend berechnet.

(4) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(5) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich zu informieren.

(6) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

(7) Der Veranstalter hat die Veranstaltung spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – anzumelden.

(8) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerschuldners in Abweichung von der Regelung des Abs. 1 als Kartensteuer nach den §§ 8, 9 erhoben werden.

§ 6 Besteuerung von Filmveranstaltungen und -vorführungen

(1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 (Filmveranstaltungen und -vorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern) beträgt die Steuer 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(2) Soweit für die Filmveranstaltungen und -vorführungen kein Eintrittspreis oder gesondertes Entgelt erhoben wird, berechnet sich die Steuer nach § 7.

(3) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

- (4) Der Veranstalter hat die Filmveranstaltung spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – anzumelden.
- (5) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich zu informieren.
- (6) Das Entgelt errechnet sich nach den Maßgaben des § 9 Absatz 2 dieser Vorschrift.
- (7) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (8) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

III. Besondere Besteuerungsverfahren

§ 7 Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 3 - 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (3) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 8 Kartensteuer

- (1) Wird für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 ein Eintritt erhoben und die Erhebung der Vergnügungssteuer nach § 5 Abs. 8 als Kartensteuer beantragt, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten

auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor von der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ anerkannt wurden.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 9 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise entfällt eine Anrechnung der Zugaben.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ in geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens zwei Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind zu kennzeichnen.

§ 9 Steuermaßstab und Steuersatz der Kartensteuer

- (1) Die Kartensteuer wird nach Eintrittspreis (einschließlich Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Eintrittspreis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnah-

men aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese jeweils 1,00 Euro übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist. Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung bei der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ –.

- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Pflicht zur Steuererklärung

- (1) Der jeweilige Steuerschuldner ist verpflichtet, binnen 7 Kalendertagen nach der jeweiligen Veranstaltung wie folgt zu erklären:
 - a) in den Fällen des § 4 den Spielumsatz,
 - b) in den Fällen des § 5 oder 6 die Summe der eingenommenen Eintrittspreise oder Entgelte,
 - c) in den Fällen des § 7 die Roheinnahmen.
- (2) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 6 hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – eine Erklärung auf amtlichem Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung“ sowie eine Anlage für „Apparate in Spielhallen“ bzw. „Apparate in Gaststätten und an sonstigen Orten“ – über die im Vormonat im Stadtgebiet Essen gehaltenen Apparate abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat.
- (3) Zur Abrechnung der Veranstaltung, welche nach § 8 (Kartensteuer) versteuert werden, sind die nicht verwendeten Eintrittskarten durch den Steuerschuldner der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – binnen 7 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (4) Die Frist für die Übermittlung der Erklärung im Sinne der Absätze 1 bis 2 oder zur Vorlage der Eintrittskarten im Sinne

des Absatz 3 ist auf Antrag um 14 Tage zu verlängern.

- (5) Der Antrag nach Absatz 4 ist abzulehnen oder eine bereits gewährte Fristverlängerung zu widerrufen, wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint.

§ 11 Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer nach § 3 (Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten) wird als Pauschsteuer für den jeweiligen Kalendermonat erhoben und durch die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – mit einem Steuerbescheid festgesetzt.

- (2) Die Steuer nach

§ 4 (Auspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinis und ähnlichen Einrichtungen),

§ 5 (Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen, Schönheitstänzen (z.B. Strip-tease, Peepshows, Tabledance) und Darbietungen ähnlicher Art sowie Sex- und Erotikmessen),

§ 6 (Filmveranstaltungen und -vorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern),

§ 7 (Besteuerung nach der Roheinnahme) und

§§ 8, 9 (Kartensteuer)

wird als Pauschsteuer für die jeweilige Veranstaltung erhoben und durch die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – mit einem Steuerbescheid festgesetzt. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen wird die Steuer für den jeweiligen Kalendermonat erhoben und durch die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – mit einem Steuerbescheid festgesetzt.

§ 12 Fälligkeit der festgesetzten Steuer

Die nach § 11 festzusetzende Vergnügungssteuer ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Steuerbescheides fällig.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i.V.m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 14 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder

berechnen kann, hat sie diese gemäß § 12 KAG NRW i.V.m. § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 15 Verspätungszuschlag

Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht ab, kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlags nach Maßgabe des § 12 KAG NRW i.V.m. § 152 AO in Betracht. Ein festgesetzter Verspätungszuschlag ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 16 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Essen die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Essen unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der § 12 KAG NRW i. V. m. den §§ 90, 93 AO wird verwiesen.

§ 17 Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG NRW i.V.m. § 147 AO.

- (2) Die Beauftragten der Stadt Essen sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG NRW i. V. m. den §§ 98, 99 AO wird verwiesen.

- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Essen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von

Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

- (4) Die Beauftragten der Stadt Essen sind befugt, Spielapparate auszulesen oder auslesen zu lassen.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung.

- (2) Die Erhebung erfolgt durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsbehörden, Polizeien der Länder und des Bundes, Staatsanwaltschaften, der Bundeszollverwaltung, Meldebehörden, Gewerbemeldestellen, Sozialversicherungsträgern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern, dem Gewerbezentralregister, anderen Behörden sowie eigenen Angaben.

- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden. Die Offenbarung nach § 12 KAG i.V.m. § 30 AO bleibt unberührt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- Abbau defekter Automaten § 3 Abs. 9
- Abmeldung einer Veranstaltung § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 5
- Abrechnung der Eintrittskarten § 10 Abs. 3
- Anmeldung der Veranstaltung § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 4
- Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates; Anbringen eines Schildes mit Hinweis auf den Aufsteller § 3 Abs. 4
- Ausgabe von Eintrittskarten § 8 Abs. 1
- Entwertung der Eintrittskarten § 8 Abs. 5
- Erklärung der Roheinnahmen § 10 Abs. 1
- Erklärung des Spielumsatzes § 10 Abs. 1
- Erklärung der Summe der eingenommenen Eintrittspreise und Entgelte § 10 Abs. 1
- Fristgemäße Anzeige einer Betriebschließung § 3 Abs. 10
- Fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes § 3 Abs. 6 bis 8 und § 10 Abs. 2
- Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten § 8 Abs. 6

- Hinweis auf die Eintrittspreise und Zugaben § 8 Abs. 2
- Kennzeichnung der Eintrittskarten § 8 Abs. 4
- Mitwirkung; Erstellung und Vorlage von Unterlagen § 16
- Nachweis der Umsätze je Spiel § 4 Abs. 2
- Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung § 8 Abs. 3
- Zutrittsgewährung § 16

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Essen vom 03.12.2014 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

*** * ***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

13. Juli 2018 Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugend- schöffen (Amtszeit 2019 – 2023) in der Zeit vom 23. bis 30. Juli 2018

Auf Grund der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert am 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Neufassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) zuletzt geändert am 05.12.2012 (BGBl. I S. 2425) i. V. m. den Vorschriften der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums (3221 – I. 2), und Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (313-6153) – vom 04. März 2009 – in der Fassung vom 07. Dezember 2017 sind für die Amtsgerichte im Stadtbezirk Essen Vorschlagslisten für Schöffinnen, Schöffen, Jugendhaupt- und -hilfsschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit von 2019 – 2023 aufgestellt worden. Diese liegen gem. § 36 Abs. 3 GVG bzw. gem. § 35 Abs. 3 JGG in der Zeit vom 23. – 30. Juli 2018 gemeinsam im Rathaus, Porscheplatz 1, Zimmer 2.14 und im Jugendamt der Stadt Essen, Haus am Theater, I. Hagen 26., Zimmer 4.11 zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

17. Juli 2018

Thomas Kufen
Oberbürgermeister

☎ 88-15 107

Amt für Stadtplanung und Bauordnung:

Bekanntmachung
vom 09.07.2018

des Beschlusses des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Stadtplanung
zur Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 19/16

„Eleonorastraße/Sabinastraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 05.07.2018 beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 19/16 „Eleonorastraße/Sabinastraße“ ist mit seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 8,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk II, Stadtteil Rüttenscheid.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Eleonorastraße und die Rellinghauser Straße,
- im Osten durch die Bundesautobahn A52,
- im Süden durch die Bundesautobahn A52,
- im Westen durch die Gleisanlage der S-Bahnstrecke Essen - Düsseldorf.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen (s. Seite 232).

Ort und Dauer der Auslegung:

Der Bebauungsplan Nr. 19/16 mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt.

Auslegungsfrist: 31.07.2018 – 21.09.2018

Auslegungsort: Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Raum 501

Öffnungszeiten: an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden, montags, dienstags und donnerstags 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
mittwochs 8.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags 8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Stellungnahmen:

Während der Auslegungsfrist können von

jedermann Stellungnahmen bei der Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauordnung - abgegeben werden. Nichtfristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 19/16 mit Begründung, die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung im Internet unter der Seite www.essen.de/stadtplanung eingesehen werden. Hier können ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Gremien nur dann aufgeführt, wenn sie dies in ihrer Stellungnahme ausdrücklich gestatten. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung erfolgt eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (gem. Datenschutzgesetz).

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19/16 „Eleonorastraße/Sabinastraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

09.07.2018 Hans-Jürgen Best
Stadtdirektor
Geschäftsbereichsvorstand Planen
☎ 88-61 314
(Plan siehe Seite 232)

Umweltamt:

Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald gemäß § 58 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz für das Gebiet der Stadt Essen

Gemäß § 58 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz wird für das Gebiet der Stadt Essen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gegenstand der Regelung:

Das Reiten und das Führen von Pferden im Wald sind nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen (Zeichen 238 der Anlage 2 zur Straßenverkehrsordnung) gestattet.

Räumlicher Geltungsbereich:

Die Regelung gilt auf allen Waldflächen im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz im Gebiet

der Stadt Essen. Diese werden im besonderen Maße für Erholungszwecke genutzt.

Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 58 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 und § 43 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

- Gemäß § 58 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz ist das Reiten im Wald darüber hinaus im Rahmen des Gemeingebrauchs auf öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Gemäß § 58 Absatz 6 Landesnaturschutzgesetz sind die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts zu beachten.

Weitere Hinweise:

- Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es gemäß § 39 Absatz 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht, wenn sie öffentlich bekanntgegeben wird.
- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bei der Stadt Essen, Der Oberbürgermeister, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Rathaus, Porscheplatz 1, 45127 Essen, Raum 7.33, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.
- Außerdem wird auf der Internetseite des für Naturschutz und Forsten zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 83 Landesnaturschutzgesetz eine Karte veröffentlicht, in der nachrichtlich dargestellt wird, welche Regelungen für das Reiten im Wald in den Kreisen und kreisfreien Städten Anwendung finden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. Seite 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. Seite 934 / SGV. NRW. 791)
- Gesetz zur Sicherung des Naturschutzhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. Seite 185)

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I Seite 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I Seite 75)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LForG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. Seite 934 / SGV. NRW. 790)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I Seite 3549)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1999 (GV. NRW. Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. Seite 244 / SGV. NRW. 2010)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I Seite 3546)
- Hauptsatzung vom 27. Februar 2008 (Amtsblatt der Stadt Essen, Seite 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2017 (Amtsblatt der Stadt Essen, Seite 379)

Ihre Rechte:

(Rechtsmittelbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden.

Die Klage beziehungsweise der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen

Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

13.07.2018 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Berendes
☎ 88-59 542

Name, Vorname letzte bekannte Anschrift

zuständiges Amt

Ajvaz, Elvira

Jugendamt, ☎ 88-51 266

Alexe, Valter-Ionut
Karlstr. 191, 45329 Essen

Ordnungsamt, ☎ 88-32 743

Duduveica, Lorenzo
Karlstr. 191, 45329 Essen

Ordnungsamt, ☎ 88-32 743

Fidomski, Dirk

Jugendamt, ☎ 88- 51 638

Hermes, Matthias

Jugendamt, ☎ 88-51 640

Jraba, Mokdad

Jugendamt, ☎ 88-51 657

Kamminga, Michael

Jugendamt, ☎ 88-51 273

Karayilan, Tülay
Holtener Str. 22, 45143 Essen

JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999

Nyantakiwaa, Doris
Stauderstr. 11, 45326 Essen

JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 329

Warschewski, Christ Pierre

Jugendamt, ☎ 88-51 277

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen:

Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

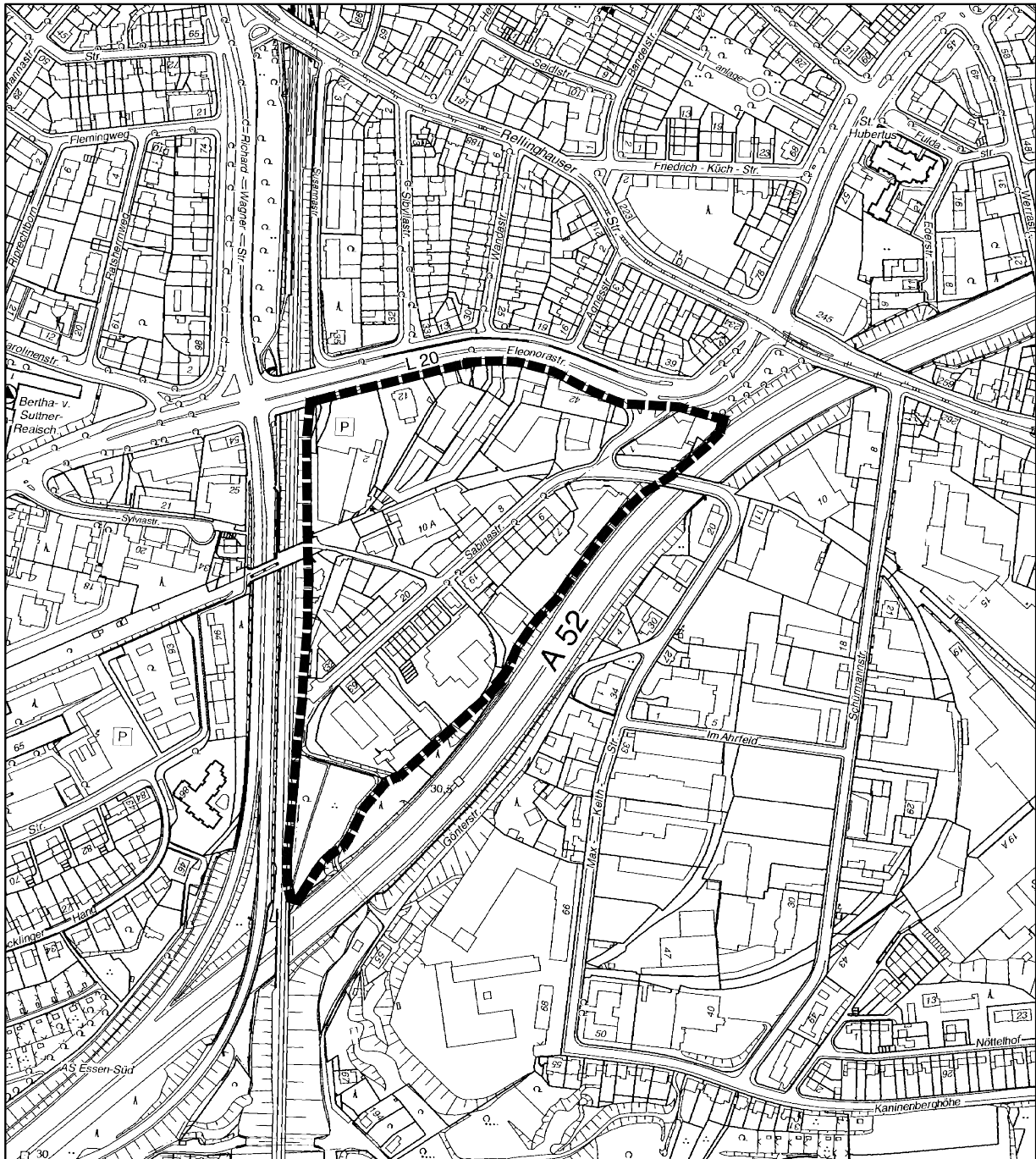
300 145 829 2	336 114 711 3
300 097 336 6	318 446 393 7
467 111 094 0	

10.07.2018 Sparkasse Essen
Hagenkötter Remmer

Orientierungsplan

zum
Beschluss zur öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 19/16
"Eleonorastraße / Sabinastraße"

Stadtbezirk: II
Stadtteil : Bergerhausen und Rüttenscheid



Plangrundlage: DGK

M 1: 5000 (Im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Endgültige Einziehung
von Verkehrsflächen
**der Heinrichstraße
sowie der Huyssenallee**

Die Bezirksvertretung I hat in ihrer Sitzung am 10.07.2018 gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung die Einziehung für

- a) eine ca. 60 m² große Verkehrsfläche der Heinrichstraße westlich des Gebäudes Heinrichstraße Hs. Nr. 1,
- b) eine ca. 380 m² große Verkehrsfläche der Huyssenallee vor den Gebäuden Huyssenallee Hs. Nr. 58 - 66

beschlossen.

Die o.a. Verkehrsflächen werden ganz dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Einziehung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Einziehungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus können die Originalkarte zur Einziehung und die Einziehungsverfügung beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer 342, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Die beschlossene Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Hinweis

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau des Landes NRW vom 19.09.2007 findet bei Einziehungen kein Widerspruchsverfahren statt. Gegen diese Verfügung ist daher kein Widerspruch mehr möglich, sondern nur noch eine Klage. Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11. BGBl. I S. 3803).

12.07.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Hebenstreit

☎ 88-66 590

(Plan siehe Seite 234)

1. Die zuständigen Bezirksvertretungen haben folgende **Straßenbenennungen** beschlossen:

Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung	Bezirksvertr. Beschluss vom
------------------	------------------	-----------------------------

Stadtteil Katernberg

Benennung der Erschließungsstraße zu einer neuen Wohnsiedlung an der Röckenstraße – Arbeitsbezeichnung R33 –	Kleine Röckenstraße – Schl.Nr. 01878 –	VI/16.05.2018
--	--	---------------

Stadtteil Rüttenscheid

Benennung einer Straße im Neubaugebiet an der Henri-Dunant-Straße – Arbeitsbezeichnung B35 –	Anna-Heinemann-Weg – Schl.Nr. 02207 –	II/28.06.2018
--	---------------------------------------	---------------

Stadtteil Nordviertel

Benennung einer neuen Platzfläche im Bereich der Zwinglistraße/Eltingstraße/Waterloostraße – Arbeitsbezeichnung K35 –	Zwingliplatz – Schl.Nr. 02212 –	I/10.07.2018
---	---------------------------------	--------------

2. **Änderungen in der Nummerierung von Gebäuden:**

Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
------------------	------------------

Stadtteil Borbeck

Weidkamp 33 (örtlich nicht vorhanden, Gemarkung Borbeck, Flur 8, Flurstück 180)	entfällt
---	-----------------

Weidkamp 35 (Gemarkung Borbeck, Flur 8, Flurstück 180)	bleibt	Weidkamp 35
--	---------------	-------------

Stadtteil Holsterhausen

Ladenspelderstraße 2 (Gemarkung Holsterhausen, Flur 12, Flurstück 23)	Gemarkenstraße 81
---	-------------------

Stadtteil Kettwig

Heiligenhauser Straße 57 (Hauptgebäude, Gemarkung Kettwig, Flur 51, Flurstück 86)	bleibt	Heiligenhauser Straße 57
---	---------------	--------------------------

Heiligenhauser Straße (westliches Nebengebäude, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Kettwig, Flur 51, Flurstück 86)	Heiligenhauser Straße 57A
---	---------------------------

Promenadenweg (Wehr- und Schleusenanlage Kettwig, nordöstliches Gebäude, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Kettwig, Flur 52, Flurstück 1)	Promenadenweg 2
---	-----------------

Lageplan zur Einziehung von Verkehrsflächen der Heinrichstraße sowie der Huyssenallee



Alte Bezeichnung		Neue Bezeichnung	Alte Bezeichnung		Neue Bezeichnung
Stadtteil Nordviertel			Bauteil Nord Eingang 1, Gemarkung Essen, Flur 36, Flurstück 516)		
Eltingstraße 50 (Nördlicher Wohnungseingang, Gemarkung Essen, Flur 21, Flurstück 494)	bleibt	Eltingstraße 50	Segerothstraße BV: Az. 61-51-03630-2015 (Medienhaus 1, Bauteil Nord Eingang Service Center, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Essen, Flur 36, Flurstück 516)		Segerothstraße 6A
Zwingliplatz (Südlicher Eingang Arztpraxis, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Essen, Flur 21, Flurstück 494)		Zwingliplatz 2	Segerothstraße 8 BV: Az. 61-51-03630-2015 (Medienhaus 1, Bauteil Nord Eingang 2, Gemarkung Essen, Flur 36, Flurstück 516)	bleibt	Segerothstraße 8
Zwinglistraße 1 (Nördlicher Wohnungseingang, Gemarkung Essen, Flur 21, Flurstück 494)	bleibt	Zwinglistraße 1	Bargmannstraße 1 BV: Az. 61-51-03630-2015 (Medienhaus 1, Bauteil Nord Eingang Kita, Gemarkung Essen, Flur 36, Flurstück 516)	bleibt	Bargmannstraße 1
Zwingliplatz (Südwestlicher Eingang Café, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Essen, Flur 21, Flurstück 494)		Zwingliplatz 1	Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gilt diese Bekanntmachung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.		
Stadtteil Vogelheim			Hinweis Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2007 findet bei Straßenbenennungen und Änderungen in der Hausnummerierung kein Widerspruchsverfahren statt. Gegen diese Verfügung ist daher kein Widerspruch möglich. Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.		
Krablerstraße (Gebäude, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Vogelheim, Flur 34, Flurstück 583)		Krablerstraße 272	Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.		
Krablerstraße (östliches Gebäude, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Vogelheim, Flur 34, Flurstück 577)		Krablerstraße 274	Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.		
Krablerstraße (westliches Gebäude, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Vogelheim, Flur 34, Flurstück 577)		Krablerstraße 276	Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11. BGBl. I S. 3803).		
Stadtteil Westviertel			16. Juli 2018		Der Oberbürgermeister Im Auftrage Hebenstreit
Jacob-Funke-Platz 1 BV: Az. 61-51-03630-2015 (Medienhaus 1, Bauteil Süd Haupteingang, Gemarkung Essen, Flur 36, Flurstück 440)	bleibt	Jacob-Funke-Platz 1	☎ 88-66 592		
Segerothstraße 4 BV: Az. 61-51-03630-2015 (Medienhaus 1, Bauteil Süd Nebeneingang, Gemarkung Essen, Flur 36, Flurstück 440)	bleibt	Segerothstraße 4			
Bargmannstraße BV: Az. 61-51-03630-2015 (Medienhaus 1, Bauteil Süd Eingang Mitarbeiterrestaurant, bisher ohne Hausnummer, Gemarkung Essen, Flur 36, Flurstück 440)		Bargmannstraße 2			
Segerothstraße 6 BV: Az. 61-51-03630-2015 (Medienhaus 1,	bleibt	Segerothstraße 6			

Herausgeber:
Stadt Essen – Der Oberbürgermeister –
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation,
 45121 Essen
 Telefon 88 - 15108, 88 - 15100
 Telefax 88 - 15005

Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag und ist ab 9.00 Uhr im Rathaus, Porscheplatz, 2. Etage, Zimmer 2.11, zum Einzelpreis von 1,50 EURO erhältlich. Der jährliche Bezugspreis des Druckerzeugnisses beträgt 94,50 EURO (einschl. Postzustellungsgebühren), zahlbar im voraus; der Einzelpreis beträgt 1,50 EURO zzgl. Portokosten; der jährliche Bezugspreis des Newsletters beträgt 82,00 EURO. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt das Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation entgegen. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Die **Kündigung** muss bis zum 1. Dezember dem Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation vorliegen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, insbesondere der vom Herausgeber gestalteten Anzeigen, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Preis für amtliche Bekanntmachungen beträgt 1,50 EURO je Millimeter.

Druck: Amt für Zentralen Service, 45121 Essen

PVSt K 1488 (Entgelt bezahlt) Deutsche Post AG

(Anschriftenfeld)

Verzogen nach:



Im Amtsblatt verwendete Abkürzungen:

ABl	Amtsblatt der Stadt Essen
BauGB	Baugesetzbuch
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-Plan	Bebauungsplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FNp	Flächennutzungsplan
Gem.	Gemarkung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SGV NRW	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
TVgG-NRW	Tariftreue- und Vergabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen